



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 3. Juni 2009 (StB 459)

B+A 22/2009

Pensionskasse der Stadt Luzern

- Neue Zuständigkeitsordnung
- Langfristige finanzielle Sicherung
- Sanierungsmassnahmen

**Wurde mit B+A 26/2009
anlässlich Ratssitzung vom
3. September 2009 als erledigt
abgeschrieben**

Bezug zur Gesamtplanung 2009–2013

Leitsatz A: Luzern wächst zur starken Region heran.

Stossrichtung A1: Die Stadt setzt sich mit Rücksicht auf die kommenden Generationen für eine nachhaltige Entwicklung ein.

Fünfjahresziel A1.1: Das Konzept der Nachhaltigkeit ist eine städtische Verhaltensmaxime.

Übersicht

Die vorliegende Revision bringt eine neue Zuständigkeitsordnung für den Erlass der Bestimmungen über die Pensionskasse der Stadt Luzern (PKSL) und eine Neugestaltung der parlamentarischen Steuerung der Kasse.

Die berufsvorsorgerechtlichen Bestimmungen werden immer technischer, komplizierter und detaillierter. Sie sollen nicht mehr vom Parlament, sondern vom Stadtrat in der „Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern“ erlassen werden. Der Grosse Stadtrat entlastet sich von der Regelung der Details und konzentriert sich auf die Entscheidung der wichtigen Fragen. Dafür stehen ihm folgende Instrumente zur Verfügung:

- Die Bestimmungen über die finanziellen Leistungen der Stadt bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat. Damit hat das Parlament die Finanzierung der Kasse im Griff.
- Das Parlament steuert die paritätisch verwaltete Pensionskasse nach den Vorschriften des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling. Die Pensionskasse der Stadt Luzern wird als delegierte Aufgabe von höchster Bedeutung definiert. Der Grosse Stadtrat legt die übergeordneten Ziele der Kasse im Rahmen der Gesamtplanung fest.

Die parlamentarische Führung wird somit auch im Bereich der beruflichen Vorsorge stufengerecht und systemkonform ausgestaltet. Sie wird dadurch wesentlich effizienter.

Die vorliegende Reglementsrevision dient der langfristigen finanziellen Sicherung der PKSL.

Die Umwandlungssätze sind technisch zu hoch. Die Kasse ist strukturell unterfinanziert. Sie erleidet bei jeder Pensionierung namhafte Verluste. Die Umwandlungssätze müssen deshalb von 6,4 % auf 5,9 % im Alter 63 gesenkt werden.

Die Kasse weist per 31. Dezember 2008 einen Deckungsgrad von 85,3 % bzw. ein versicherungstechnisches Defizit von etwa 170 Mio. Franken aus. Eine Sanierung ist dringend geboten. Alle Beteiligten müssen ihren Sanierungsbeitrag leisten.

- Die aktiven Mitglieder erhalten auf ihren Altersguthaben weniger Zins (1 % weniger als nach dem BVG-Mindestzinssatz). Das führt zu Leistungsreduktionen.
- Die pensionierten Mitglieder, deren Renten vom Arbeitgeber der Teuerung angepasst werden, erhalten weniger oder keinen Teuerungsausgleich. Ihre Teuerungszulagen sind während der Dauer der Sanierung 1 % tiefer als die dem aktiven Personal ausgerichtete Teuerungsanpassung.
- Die Arbeitgeber bezahlen einen Sanierungsbeitrag von 1 % der Altersguthaben und von 2 % des Rentner-Deckungskapitals ihrer Mitglieder. Darüber hinaus verzinsen sie das versicherungstechnische Defizit zu 4 %.

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Rechtsetzende Entscheide (Beschlüsse des Grossen Stadtrates vom 3. September 2009)	5
A. Problem	5
B. Vorschlag	6
a. Aufhebung des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern und Delegation der Rechtsetzungskompetenz an den Stadtrat	6
b. Einführung einer effizienten parlamentarischen Steuerung der PKSL	6
II. Genehmigung von Verordnungsbestimmungen (Beschlüsse des Grossen Stadtrates vom 17. Dezember 2009)	7
A. Sanierungsmassnahmen (Art. 71 VoPKSL)	8
a. Sanierungsbedarf	8
b. Sanierungsmassnahmen	10
c. Kosten der Sanierung	12
B. Neue Staffelung der Altersgutschriften, der Umwandlungssätze und der Beiträge	12
a. Altersgutschriften und Umwandlungssätze (Art. 21 Abs. 1, 24 Abs. 2 VoPKSL)	12
b. Beiträge (Art. 49 f. VoPKSL)	13
C. Weitere genehmigungsbedürftige Bestimmungen	13
III. Nicht genehmigungsbedürftige Bestimmungen	14
IV. Kosten der Revision	14
V. Motion 369 2004/2009	14
VI. Antrag	16
Anhang 1	
Entwurf der Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern	19
Anhang 2	
Begleitender Bericht Pensionskasse der Stadt Luzern zur Reglementsrevision vom 3. September 2009, dat. 13. März 2009	53

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Rechtsetzende Entscheide (Beschlüsse des Grossen Stadtrates vom 3. September 2009)

A. Problem

1. Die PKSL ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Luzern. Sie wird durch die Pensionskommission geführt. Diese ist die paritätische Verwaltung, die gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) aus der Vertretung der Arbeitgeber und der Versicherten besteht und das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung bildet. Die paritätische Verwaltung trägt die Verantwortung für die Pensionskasse und erlässt grundsätzlich auch deren reglementarische Bestimmungen.

Bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen lässt das Bundesrecht zurzeit noch Ausnahmen zu. Die öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen, die Träger einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse sind, können deren reglementarische Bestimmungen selbst erlassen. Allerdings sollen auch die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen in Zukunft selbstständiger werden. Nach dem Entwurf des Bundesrates zur Änderung des BVG betreffend die „Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen“ sollen die Gemeinwesen nur noch entweder über die Beiträge oder über die Versicherungsleistungen bestimmen können.

2. In der Stadt Luzern werden alle berufsvorsorgerechtlichen Bestimmungen der PKSL durch den Grossen Stadtrat im Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern erlassen. Diese Lösung ist nicht mehr sachgerecht.
 - a. Die Vorschriften über die berufliche Vorsorge werden immer komplizierter, technischer und detaillierter. Der Handlungsspielraum der Kassen wird enger. Das Parlament muss alle technischen Details selbst entscheiden. Dies auch dann, wenn diese keine politische Tragweite haben und ausschliesslich versicherungstechnischen Sachverstand erfordern. Dies ist nicht stufengerecht. Eine Delegation an den Stadtrat drängt sich auf.
 - b. Das BVG wird in immer kürzeren Abständen revidiert. In der Stadt führt (fast) jede BVG-Revision zu einer Reglementsänderung. Jede Reglementsänderung muss dem Parlament vorgelegt werden. Jede Änderung unterliegt überdies dem fakultativen Referendum.

Der politische Entscheidungsprozess ist damit sehr lang und aufwendig. Das erschwert die flexible Anpassung der Kasse an veränderte Situationen.

Der Kanton Luzern hat deshalb seit Langem eine andere Zuständigkeitsordnung eingeführt: Der Regierungsrat erlässt die „Verordnung über die Luzerner Pensionskasse“. Der Kantonsrat genehmigt die finanziellen Leistungen der Arbeitgeber. Dieses System hat sich bewährt.

B. Vorschlag

a. Aufhebung des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern und Delegation der Rechtsetzungskompetenz an den Stadtrat

3. Nach dem Vorschlag soll die parlamentarische Steuerung der PKSL stufengerecht und effizient ausgestaltet werden. Das Parlament soll sich von Detailproblemen entlasten und nur die wichtigen Fragen entscheiden. Das geschieht zunächst durch die Aufhebung des „Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern“. Das Parlament verzichtet auf seine Befugnis, die berufliche Vorsorge des städtischen Personals selbst im Detail zu regeln. Stattdessen erlässt es den neuen Art. 38a des Personalreglements der Stadt Luzern. Darin delegiert der Grosse Stadtrat dem Stadtrat die Kompetenz zum Erlass der berufsvorsorgerechtlichen Bestimmungen der PKSL. Gestützt auf diese Delegationsbestimmung kann der Stadtrat die „Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern“ in Zukunft in eigener Kompetenz erlassen und verändern.

b. Einführung einer effizienten parlamentarischen Steuerung der PKSL

4. Der Grosse Stadtrat soll die wichtigsten Fragen der beruflichen Vorsorge des Personals selbst entscheiden. Dies wird durch zwei Massnahmen sichergestellt:
 - a. Gemäss Art. 38a Abs. 4 des Personalreglements regelt der Stadtrat „das Nähere“. Die Bestimmungen über die finanziellen Leistungen der Stadt bedürfen aber der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat. Der Grosse Stadtrat hat damit auch nach neuem Recht die Vorschriften von Art. 45 (Teuerungsanpassung für das ehemalige Personal der Stadt Luzern), Art. 46 (AHV-Ersatzrente für das ehemalige Personal der Stadt Luzern), Art. 50 (Beiträge des Arbeitgebers), Art. 54 (Garantie der Stadt Luzern), Art. 71 (Sanierungsmassnahmen) und Art. 74 Abs. 2 (übergangsrechtliche Beitragsregelung) zu genehmigen. Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen treten nur mit der Zustimmung des Grossen Stadtrates in Kraft. Damit hat das Parlament die Finanzierung der Kasse im Griff.
 - b. Die PKSL soll in den allgemeinen Controllingkreislauf zwischen dem Grossen Stadtrat und dem Stadtrat einbezogen werden. Die PKSL ist keine normale Organisationseinheit der Stadtverwaltung. Als Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG verfügt sie über eine gewisse

Eigenständigkeit und wird von der paritätischen Verwaltung gemäss Art. 51 BVG geführt. Die PKSL ist somit keine interne Organisationseinheit, sondern eine externe Leistungserbringerin. Das Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004 (städtische Rechtssammlung Nr. 0.5.1.1.3) ist anwendbar.

Die PKSL wird als delegierte Aufgabe von höchster Bedeutung im Sinn des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling definiert (Änderung von Art. 1 der Verordnung des Grossen Stadtrates über die delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung). Damit übt der Grosse Stadtrat die strategische Steuerung und Oberaufsicht über die Tätigkeiten des Stadtrates im Bereich der beruflichen Vorsorge aus. Er beschliesst die übergeordneten Ziele, welche die Stadt mit Bezug auf die Pensionskasse verfolgt, im Rahmen der Gesamtplanung. Auf diese Weise kann der Grosse Stadtrat alle politischen Fragen entscheiden und entsprechende Vorgaben machen. Gleichzeitig entlastet er sich von der Regelung der versicherungstechnischen Details. Das ist stufengerecht und effizient.

5. Gegen die vorgeschlagene Lösung könnte man einwenden, sie führe zu einem Verlust an direkter Demokratie. Dies trifft zumindest in dem Sinn zu, als das fakultative Referendum gegen Änderungen der berufsvorsorgerechtlichen Bestimmungen der PKSL nicht mehr ergriffen werden kann.

Die Vorteile der neuen Lösung überwiegen jedoch deutlich. Diese ist wesentlich effizienter (schnellere Entscheidungswege, weniger Zeit-, Arbeits- und Kostenaufwand). Die neue Lösung ist aber insbesondere stufengerecht und systemkonform. Nach dem neuen Führungssystem der Stadt hat das Parlament strategische Führungsaufgaben. Es nimmt diese durch strategische Führungsinstrumente wahr. Das gilt mit Bezug auf alle externen Leistungserbringer von höchster Bedeutung. Es muss auch für die PKSL gelten. Die detaillierte Regelung der beruflichen Vorsorge des städtischen Personals hat eher operativen Charakter. Die heutige Lösung ist mit dem neuen Führungssystem nicht vereinbar und muss ersetzt werden.

II. Genehmigung von Verordnungsbestimmungen (Beschlüsse des Grossen Stadtrates vom 17. Dezember 2009)

6. Gemäss Art. 38a des Personalreglements erlässt der Stadtrat die berufsvorsorgerechtlichen Bestimmungen der PKSL in eigener Kompetenz. Die Bestimmungen, aufgrund derer die Stadt der PKSL finanzielle Leistungen zu entrichten hat, bedürfen aber der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat. Das Parlament kann die Bestimmungen genehmigen oder nicht genehmigen. Es kann sie aber nicht inhaltlich verändern.

7. Die Genehmigungskompetenz des Grossen Stadtrates stützt sich auf Art. 38a des Personalreglements. Folglich muss diese Bestimmung in Kraft treten, bevor die Verordnungsbestimmungen genehmigt werden können. Das setzt eine Zweiteilung des Geschäfts voraus. Der Grosse Stadtrat trifft die rechtsetzenden Entscheide (vgl. Kapitel I. des B+A) am 3. September 2009. Art. 38a des Personalreglements tritt nach dem Ablauf der Referendumsfrist am 11. November 2009 in Kraft. Anschliessend erlässt der Stadtrat die Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern. Diese wird vom Grossen Stadtrat – soweit erforderlich – an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2009 genehmigt und tritt im Wesentlichen am 1. Januar 2010 in Kraft.

Das Gesamtpaket bildet eine inhaltliche Einheit und muss deshalb gesamthaft beraten werden. Der Stadtrat hat deshalb die Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern bereits grundsätzlich beschlossen. Folglich können die genehmigungsbedürftigen Verordnungsbestimmungen von der Kommission und vom Grossen Stadtrat schon im ersten Schritt inhaltlich beraten werden. Im zweiten Schritt (17. Dezember 2009) erfolgt nur noch die formelle Genehmigung. Eine vorgängige Kommissionssitzung ist nicht mehr erforderlich.

A. Sanierungsmassnahmen (Art. 71 VoPKSL)

a. Sanierungsbedarf

8. Die Kasse hatte per 31. Dezember 2008 einen Deckungsgrad von 85,3 %. Bei Gesamtverpflichtungen von etwa 1'140 Mio. Franken besteht ein versicherungstechnisches Defizit von etwa 170 Mio. Franken. Damit besteht ein dringender und grosser Sanierungsbedarf.
9. Die schlechte finanzielle Lage der Kasse ist in erster Linie auf die aktuelle Krise der Finanzmärkte zurückzuführen. Die Pensionskassen der Schweiz haben im Jahr 2008 durchschnittlich 13,25 % ihres Vermögens verloren (CS-PK-Index). Mit einer Einbusse von 11,72 % hat die PKSL ein vergleichsweise gutes Ergebnis erzielt.

Im Unterschied zu den meisten anderen Pensionskassen hatte die PKSL aber schon vor dem Beginn der Finanzkrise einen ungenügenden Deckungsgrad. Das hat historische Gründe. Die PKSL wurde per 1. Januar 2001 mit einer Wertschwankungsreserve von nur 3,9 % in die Selbstständigkeit entlassen (Art. 69 Abs. 2 lit. b Reglement PKSL). Rückblickend betrachtet war dieser Zeitpunkt ungünstig. Anders ausgedrückt waren die Wertschwankungsreserven für die Entlassung in die Selbstständigkeit zu diesem Zeitpunkt zu niedrig. In den Jahren 2001–2003 schlitterten die Aktienmärkte in eine erste Krise (Platzen der sog. Internet-Blase). Als Folge davon fiel der Deckungsgrad der Kasse auf 91,8 % (per März 2003). Anschliessend erholten sich die Aktienmärkte. Auch die PKSL profitierte von der Börsenhausse. Sie konnte den Deckungsgrad aber nur bis auf 100,1 % steigern

(per Ende 2007). Damit verfügte sie bei Weitem nicht über genügend Wertschwankungsreserven, um die heutige Finanzkrise ohne Sanierung zu überstehen.

10. Eine Unterdeckung von 15 % löst bei jeder Kasse einen Sanierungsbedarf aus. Bei Kassen mit einem ungünstigen Rentner-Aktiven-Verhältnis besteht aber ein grösserer Handlungsbedarf, da die Rentnerinnen und Rentner aus bundesrechtlichen Gründen nicht oder nur beschränkt in die Sanierung einbezogen werden können.

Die PKSL weist ein ungünstiges Rentner-Aktiven-Verhältnis auf (Rentnerdeckungskapital: 632,2 Mio. Franken; Altersguthaben der Aktiven: 509 Mio. Franken). Zwar können die pensionierten Mitglieder der PKSL aus besonderen Gründen (siehe unten) zum Teil in die Sanierung einbezogen werden. Trotzdem bleibt die Sanierung schwierig. Zur Illustration der Grössenordnung diene ein Beispiel: Würde die Kasse von den aktiven Mitgliedern einen Sanierungsbeitrag von 1 % der versicherten Besoldung erheben, würde diese Massnahme einen Sanierungsbeitrag von 1,79 Mio. Franken pro Jahr erbringen. Dem steht jedoch ein versicherungstechnisches Defizit von etwa 170 Mio. Franken entgegen. Daran zeigt sich, dass drastische Sanierungsmassnahmen angezeigt sind.

11. Für die Sanierung gelten folgende Grundsätze:
 - Die Sanierungsmassnahmen müssen wirksam sein. Sie müssen die Möglichkeit eröffnen, die Unterdeckung innert absehbarer Frist zu beseitigen. Daran haben alle Beteiligten ein hohes Interesse.
 - Die Sanierungsmassnahmen werden aufgehoben, wenn die Kasse einen Deckungsgrad von 100 % wieder erreicht. Wann dies der Fall sein wird, ist unbekannt. Zeitlich unbefristete Sanierungsmassnahmen sind aber weder den Arbeitgebern noch den Mitgliedern zumutbar. Die Sanierungsmassnahmen werden deshalb auf längstens fünf Jahre beschränkt. Der Stadtrat hat die Situation jedoch bereits per 31. Dezember 2012 einer Prüfung zu unterziehen. Steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Kasse auch ohne Sanierungsmassnahmen bis am 31. Dezember 2014 einen Deckungsgrad von 100 % erreichen wird, hebt der Stadtrat die Sanierungsmassnahmen auf. Andernfalls laufen sie bis zum 31. Dezember 2014 weiter.
 - Alle Beteiligten müssen ihren Sanierungsbeitrag erbringen. Mit Bezug auf die Arbeitgeber und die aktiven Mitglieder ist dies klar. Die Rentnerinnen und Rentner können in die Sanierung einbezogen werden, soweit der Arbeitgeber ihnen eine Teuerungsanpassung ausrichtet oder finanziert.
 - Die finanziellen Lasten der Sanierung werden von den aktiven und den pensionierten Mitgliedern einerseits und von den Arbeitgebern andererseits zu gleichen Teilen getragen. Dies gilt jedenfalls für Arbeitgeber, die ihren pensionierten Mitgliedern Teuerungszulagen ausrichten. Zusätzlich verzinsen die Arbeitgeber das jeweils bestehende versicherungstechnische Defizit.

b. Sanierungsmassnahmen

12. Die aktiven Mitglieder finanzieren ihren Teil der Sanierungsmassnahmen nicht durch Sanierungsbeiträge, sondern durch Leistungskürzungen. Während der Dauer der Sanierungsmassnahmen werden die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der 1 % unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt. Die Minderverzinsung der Altersguthaben führt zu Leistungskürzungen. Geht man davon aus, dass die Sanierung bzw. die Minderverzinsung einige Jahre andauern wird, nehmen diese Leistungskürzungen ein erhebliches Ausmass an. Die Hauptlast fällt auf die älteren Mitglieder. Sie verfügen über hohe Altersguthaben, deren Minderverzinsung besonders stark ins Gewicht fällt.
13. Auch die pensionierten Mitglieder leisten ihren Beitrag an die Sanierung durch Leistungskürzungen. Grundsätzlich werden die Renten der Teuerung gleich angepasst wie die Löhne des aktiven Personals. Während der Dauer der Sanierung wird die Teuerung aber höchstens zu einem Prozentsatz angepasst, der 1 % tiefer ist als die Anpassung der Löhne des aktiven Personals an die Teuerung (Art. 45 VoPKSL). Auch diese Massnahme führt zu empfindlichen Leistungseinbussen, wenn die Sanierung lange dauert.

Die Teuerungsanpassung ist nur für die Stadt obligatorisch. Die grössten angeschlossenen Arbeitgeber (vbl, ewl) und weitere Arbeitgeber wie Xundheit/Xundheit HMO, ZSO Pilatus, Tiefgarage Bahnhofplatz AG haben sich der Regelung für die Stadt jedoch angeschlossen. Insgesamt erhalten etwa 85 % aller pensionierten Mitglieder den Teuerungsausgleich. Allerdings richten viele kleinere angeschlossene Arbeitgeber keine Teuerungszulagen aus. Deren pensionierte Mitglieder können an der Sanierung nicht beteiligt werden, da das Bundesrecht dies ausschliesst (Art. 65d Abs. 2 lit. b BVG). Die betreffenden Arbeitgeber haben den Sanierungsbeitrag ihrer pensionierten Mitglieder selbst zu übernehmen (vgl. unten).

14. Die Arbeitgeber bezahlen zunächst einen Sanierungsbeitrag von 1 % des Altersguthabens der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder. Dies entspricht dem Sanierungsbeitrag der aktiven Mitglieder bzw. den Leistungskürzungen für die aktiven Mitglieder. Die Minderverzinsung der Altersguthaben der aktiven Mitglieder entspricht 1 % des Altersguthabens (5,09 Mio. Franken). Dadurch wird eine Opfersymmetrie geschaffen.
15. Die Arbeitgeber bezahlen sodann einen Sanierungsbeitrag von 2 % des Rentner-Deckungskapitals der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder. Dies entspricht nicht dem Sanierungsbeitrag der pensionierten Mitglieder. Deren Verzicht auf den Teuerungsausgleich entspricht (höchstens) 1 % des Rentner-Deckungskapitals (6,32 Mio. Franken). Dies bedarf der Erklärung.

Der Beitrag der Arbeitgeber von 2 % des Rentner-Deckungskapitals gemäss Art. 71 Abs. 1 lit. a VoPKSL ist auf die Stadt und auf die angeschlossenen Arbeitgeber zugeschnitten, die den pensionierten Mitgliedern den Teuerungsausgleich normalerweise ausrichten oder finanzieren. Während der Dauer der Sanierung richten diese Arbeitgeber den Teuerungsausgleich nicht (oder nicht in voller Höhe) aus und sparen damit Leistungen in der Höhe von (höchstens) 1 % des Rentner-Deckungskapitals. Bei einem Sanierungsbeitrag von „nur“ 1 % des Rentner-Deckungskapitals würden sich die Arbeitgeber somit unter diesem Titel an der Sanierung wirtschaftlich überhaupt nicht beteiligen. Folglich ist ein Sanierungsbeitrag von 2 % angemessen. Er führt zu tatsächlichen sanierungsbedingten Mehrleistungen dieser Arbeitgeber von nur 1 % des Rentner-Deckungskapitals. Damit ist das Gleichgewicht zur Leistung der pensionierten Mitglieder hergestellt.

Für Arbeitgeber, die ihren Rentnerinnen und Rentnern keine oder nur tiefere Teuerungszulagen ausrichten oder finanzieren, bedeutet die Regelung aber eine echte wirtschaftliche Belastung. Sie müssen den Sanierungsbeitrag anstelle ihrer pensionierten Mitglieder übernehmen. Gewisse Institutionen (z. B. Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester) geraten dadurch in arge finanzielle Bedrängnis. Die Kasse kann deshalb unter gewissen Bedingungen Ratenzahlungen bewilligen. Dies setzt aber aus bundesrechtlichen Gründen (Art. 57 ff. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVV 2) eine entsprechende Garantie der Stadt Luzern voraus.

16. Die Arbeitgeber haben während der Dauer der Sanierungsmassnahmen zusätzlich das versicherungstechnische Defizit mit 4 % zu verzinsen. Der Gesamtbetrag wird im Verhältnis der versicherten Besoldungen der aktiven Mitglieder jedes Arbeitgebers verteilt.

Diese zusätzliche Massnahme dient der Stabilisierung. Sie ist erforderlich, um ein weiteres Absinken des Deckungsgrads nach Möglichkeit zu verhindern und die Dauer der Sanierung abzukürzen. Dieser „überparitätische“ Sanierungsbeitrag ist den Arbeitgebern zumutbar. Erstens haben die Mitglieder für die besondere Schwierigkeit der Sanierung der PKSL (nämlich für das ungünstige Rentner-Aktiven-Verhältnis) nicht einzustehen. Zweitens ist die Höhe des bestehenden versicherungstechnischen Defizits nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Ausfinanzierung im Jahr 2000 – rückblickend betrachtet – etwas knapp war. Die Finanzen, die in diesem Zusammenhang gespart wurden, sind jetzt für die Sanierung einzusetzen.

c. Kosten der Sanierung

17. Konkret leisten die Beteiligten pro Jahr folgende Beiträge:

Beitrag	Mitglied	AG	Total
1 % Altersguthaben	5,09 Mio.	5,09 Mio.	10,18 Mio.
1 % Rentner-DK	6,32 Mio.		6,32 Mio.
2 % Rentner-DK		12,64 Mio. ¹	12,64 Mio.
Verzinsung		6,80 Mio. ²	6,80 Mio.
Total	11,41 Mio.	24,53 Mio.	35,94 Mio.

Zu Beginn der Sanierung fliessen der Kasse somit finanzielle Mittel in der Höhe von 24,53 Mio. Franken pro Jahr zu. Die Beiträge der Mitglieder erfolgen in der Form von Leistungskürzungen. Die PKSL profitiert von der Minderverzinsung der Altersguthaben in dem Sinn, als ihre berufsvorsorgerechtlichen Verpflichtungen um 5,09 Mio. Franken pro Jahr weniger anwachsen. Der Verzicht der Rentnerinnen und Rentner auf den Teuerungsausgleich kommt den Arbeitgebern zugute, die diesen normalerweise ausrichten. Die finanziellen Leistungen der Arbeitgeber betragen somit bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht 24,53 Mio. Franken. Vielmehr müssen die Beträge abgezogen werden, die diese Arbeitgeber durch die Streichung oder die Minderung des Teuerungsausgleichs einsparen.

B. Neue Staffelung der Altersgutschriften, der Umwandlungssätze und der Beiträge

a. Altersgutschriften und Umwandlungssätze (Art. 21 Abs. 1, 24 Abs. 2 VoPKSL)

18. Das heutige Versicherungsmodell ist auf das Rentenalter 62 ausgerichtet. Pensionierungen im Alter 62 werden gefördert, während Altersrücktritte zu einem späteren Zeitpunkt weniger lukrativ sind. Die Altersgutschriften steigen bis zum Alter 62 und sinken dann von 26,6 % auf 17,0 % ab (Art. 17 Abs. 1 Reglement PKSL). Auch die Umwandlungssätze steigen bis zum Alter 62 um 0,2 % pro Jahr an, nachher nur noch um 0,06 % pro Jahr (Art. 19 Abs. 2 Reglement PKSL).

¹ Dieser Betrag entspricht nicht den sanierungsbedingten Mehrkosten der Arbeitgeber. Die Arbeitgeber, welche den Teuerungsausgleich normalerweise ausrichten, tun dies während der Sanierung nicht und sparen damit die entsprechenden Beträge ein. Diese müssen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise abgezogen werden.

² Dieser Betrag wurde aufgrund eines versicherungstechnischen Defizits von 170 Mio. Franken berechnet. Er wird sich parallel zur Verkleinerung dieses Defizits vermindern.

19. Die Privilegierung des Rücktrittsalters 62 ist in der heutigen Zeit ein falsches Signal. Weiter stimmt sie mit den Modellannahmen der Kasse nicht mehr überein. Das offizielle Rentenalter der Kasse ist das Alter 65 (Art. 1 Abs. 1 lit. k VoPKSL). In diesem Alter wird das Leistungsziel einer Altersrente von rund 60 % der versicherten Besoldung im Normalplan (AG-Plan 100/Standard) modellmässig erreicht. Folglich muss die Privilegierung des Rücktrittsalters 62 abgeschafft werden. Die Staffelung der Altersgutschriften (Art. 21 Abs. 1 VoPKSL) und der Umwandlungssätze (Art. 24 Abs. 2 VoPKSL) wurden auch aus diesem Grund leicht verändert.

b. Beiträge (Art. 49 f. VoPKSL)

20. Die Veränderung der Altersgutschriften führt auch zu einer Änderung der Beitragsstaffelung. Zudem wurde ein „Schönheitsfehler“ der heutigen Beitragsregelung beseitigt. Das Beitragsverhältnis AG zu AN von 62 % zu 38 % ist heute ein Durchschnittswert, bezogen auf den gesamten Mitgliederbestand. Die einzelnen Altersgruppen weisen jedoch sehr unterschiedliche Beitragsverhältnisse AG zu AN auf. Tendenziell bezahlt der Arbeitgeber für die Älteren mehr als für die Jungen. Dies ist nicht ideal und soll deshalb geändert werden. Nach der neuen Beitragsstaffelung besteht das Beitragsverhältnis AG zu AN von 62 % zu 38 % in allen Altersgruppen. Der Systemwechsel verändert jedoch die Höhe der gesamten Arbeitgeber- und Mitgliederbeiträge nur marginal.

C. Weitere genehmigungsbedürftige Bestimmungen

21. Im Kapitel II.4 des Reglements PKSL werden die „Zusatzleistungen des Arbeitgebers“ in den Artikeln 40–43 sowie in Art. 49 geregelt. Folgende Bestimmungen wurden praktisch unverändert in die neue Verordnung übernommen:

- Art. 45 Teuerungsanpassung für das ehemalige Personal der Stadt Luzern (alt Art. 40 Reglement PKSL),
- Art. 46 AHV-Ersatzrente für das ehemalige Personal der Stadt Luzern (alt Art. 41 Reglement PKSL),
- Art. 48 Finanzierung der Zusatzleistungen (alt Art. 43 Reglement PKSL),
- Art. 54 Garantie der Stadt Luzern (alt Art. 49 Reglement PKSL).

Die neuen Bestimmungen entsprechen weitestgehend den alten Regelungen. Eine spezielle Kommentierung ist deshalb nicht erforderlich. Eine Ausnahme gilt für die „Teuerungsanpassung für das ehemalige Personal der Stadt Luzern“. Diese Änderung wurde jedoch bereits im Kapitel über die Sanierungsmassnahmen kommentiert.

Die Bestimmungen von Art. 45, 46, 48 und 54 des Entwurfs werden vom Stadtrat erstmals in der Verordnung erlassen. Sie bedürfen somit der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat.

III. Nicht genehmigungsbedürftige Bestimmungen

22. Die weiteren Verordnungsbestimmungen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht durch den Grossen Stadtrat. Sie werden deshalb an dieser Stelle auch nicht weiter kommentiert. Um trotzdem eine lückenlose Information zu gewährleisten, werden der Entwurf der „Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern“ und der „Begleitende Bericht Pensionskasse der Stadt Luzern“ vom 13. März 2009 im Anhang abgedruckt.

IV. Kosten der Revision

23. Die Sanierungsmassnahmen verursachen erhebliche Kosten. Diese wurden im Kapitel II.A.c dargestellt. Die übrigen Änderungen werden kostenneutral umgesetzt.

Im Sinn einer Vorinformation sei jedoch auf weitere finanzielle Aufwendungen der Stadt im Zusammenhang mit der Pensionskasse hingewiesen. Nach dem Verkauf der „Xundheit“ wird deren Personal die Kasse innerhalb von drei Jahren sukzessive verlassen. Die Züger erhalten die vollen Freizügigkeitsleistungen. In Anbetracht der erheblichen Unterdeckung erleidet die Kasse dadurch einen Schaden, der ihr durch die Stadt zu ersetzen sein wird.

V. Motion 369 2004/2009

24. Am 28. Februar 2008 hat Markus T. Schmid namens der SP-Fraktion die Motion 369 mit dem Titel „Pensionskasse der Stadt Luzern: Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Lebenspartnerschaften“ eingereicht. Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Grossen Stadtrat einen Bericht und Antrag auf Änderung des Reglements der PKSL zu unterbreiten. Die Motion fordert die berufsvorsorgerechtliche Gleichstellung der (über fünf Jahre dauernden) Partnerschaft mit der Ehe. Dieser Vorschlag entspricht einem aktuellen Trend. Partnerschaften erfüllen in der Gesellschaft zum Teil die gleiche Funktion wie die Ehe. Gemäss bestehender Regelung wird die Lebenspartnerrente ausgerichtet, wenn die Partnerin oder der Partner mit dem verstorbenen Mitglied mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf eine Waisenrente hat. Die SP-Fraktion möchte diese Voraussetzung streichen.

25. Der Stadtrat liess einen Umsetzungsvorschlag ausarbeiten und hat diesen im begleitenden Bericht zur Reglementsrevision zur Vernehmlassung unterbreitet.
Die Gremien haben zu dieser Frage wie folgt Stellung genommen:
- Die Pensionskommission ist (bei einer Gegenstimme) für die Fassung gemäss dem Verordnungsentwurf.
 - In der Mitgliederversammlung hat sich niemand für eine Ausweitung der Partnerrente eingesetzt.
 - In der Vernehmlassung verlangte eine einzige Privatperson die Einführung der SP-Lösung.
26. Der Stadtrat beantragt die Motion zur Ablehnung, da:
1. Partnerschaft und Ehe in manchen Rechtsgebieten nicht gleichgestellt sind, so vor allem nicht auf dem Gebiet des Steuerrechts sowie in der Sozialversicherung, insbesondere bei der AHV. Den Nachteilen stehen auch finanzielle Vorteile gegenüber. Eine Angleichung müsste konsequent erfolgen. Die mit der Motion geforderte Gleichstellung auf dem Gebiet der Berufsvorsorge der Stadt Luzern verursacht zusätzliche Kosten. Der Vorschlag führt zu einer Erhöhung der Risikobeiträge von 0,2 % und zu einer Senkung des Umwandlungssatzes von 0,1 % (vom absoluten Wert);
 2. die grosse Mehrheit der Versicherten eine Ausweitung der Bezugsberechtigung bei der Partnerrente nicht wünscht;
 3. eine Leistungsausweitung im Kontext mit Sanierungsmassnahmen nicht angezeigt ist.

VI. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- An der Sitzung vom 3. September 2009
 - Aufhebung des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 (Ziff. I.A);
 - Änderung des Personalreglements der Stadt Luzern vom 25. Juni 1998 (Ziff. I.B);
 - Änderung der Verordnung des Grossen Stadtrates über die delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung im Rahmen des Beteiligungs- und Beitragscontrollings vom 5. Februar 2004 (Ziff. II);
 - Ablehnung der Motion 369 2004/2009
- An der Sitzung vom 17. Dezember 2009
 - Genehmigung der Bestimmungen der Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern, die finanzielle Leistungen der Stadt betreffen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 3. Juni 2009

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 22 vom 3. Juni 2009 betreffend

Pensionskasse der Stadt Luzern

- **Neue Zuständigkeitsordnung**
- **Langfristige finanzielle Sicherung**
- **Sanierungsmassnahmen,**

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie auf Art. 11 Abs. 2 des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004,

beschliesst:

I.

A.

Das Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 wird mit Ausnahme von Art. 68–72 und Art. 74b aufgehoben.

B.

Das Personalreglement der Stadt Luzern vom 25. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 38a Berufliche Vorsorge

¹ Die Pensionskasse der Stadt Luzern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist Luzern.

² Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten mitarbeitenden Personen sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. Der Stadtrat kann weitere mitarbeitende Personen zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen mitarbeitende Personen bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

³ Die Kasse wird durch Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber finanziert.

⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere. Die Pensionskommission hat ein Vorschlagsrecht. Die Bestimmungen über die finanziellen Leistungen der Stadt bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat.

Art. 39 Abs. 1 Versicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung

¹ Aufgehoben

II.

Die Verordnung des Grossen Stadtrates über die delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung im Rahmen des Beteiligungs- und Beitragscontrollings vom 5. Februar 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Delegierte Aufgaben von höchster Bedeutung*

Gegenstand der parlamentarischen Steuerung im Sinn von Art. 11 ff. des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling sind die Tätigkeiten des Stadtrates in folgenden Bereichen:

d. Pensionskasse der Stadt Luzern.

III.

Die Motion 369, Markus T. Schmid namens der SP-Fraktion, vom 28. Februar 2008: „Pensionskasse der Stadt Luzern: Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Lebenspartnerschaften“, wird abgelehnt.

IV.

Die Beschlüsse gemäss Ziff. I.A und Ziff. II treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Beschluss gemäss Ziff. I.B tritt am 11. November 2009 in Kraft.

Die Beschlüsse gemäss Ziff. I und II sind zu veröffentlichen.

Der Beschluss gemäss Ziff. I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Anhang 1: Entwurf der Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern

Die vom Grossen Stadtrat nach Erlass der Verordnung durch den Stadtrat zu genehmigenden Bestimmungen sind hervorgehoben.

Es handelt sich um die Artikel 45, 46, 48, 50, 54, 71, 72 und 74 Abs. 2.

Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern

vom ...

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 38 a Abs. 1 des Personalreglements der Stadt Luzern (PR) vom 25. Juni 1998,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Begriffe*

¹ Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a. Kasse Pensionskasse der Stadt Luzern;
- b. Arbeitgeber Stadt Luzern und die angeschlossenen Arbeitgeber;
- c. Angeschlossene Arbeitgeber Natürliche oder juristische Personen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und ihr Personal durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben;
- d. Personal Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Stadt Luzern oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen;
- e. Mitglieder Personal, das der Kasse angeschlossen ist. Ehemaliges Personal, das von der Kasse Versicherungsleistungen bezieht, gilt nur mit Bezug auf Renten und Anwartschaften als Mitglied;
- f. Anspruchsberechtigte Personen, die Anspruch auf Leistungen der Kasse haben;
- g. Altersversicherung Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters;
- h. Risikoversicherung Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität;
- i. Versicherungsleistungen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen;
- j. Massgebendes Alter Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr;
- k. Rentenalter Vollendung des 65. Lebensjahres;
- l. Normalplan Ordentlicher Versicherungsplan nach dieser Verordnung. Er findet Anwendung, sofern der Arbeitgeber oder das Mitglied keinen abweichenden Versicherungsplan gewählt hat;
- m. Abweichende Versicherungspläne – Abweichende AG-Pläne gemäss Art. 12,
– Abweichende AN-Pläne gemäss Art. 13;
- n. BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- o. FZG Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- p. AHVG Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- q. IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.

² Die Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet umfassen immer auch das entsprechende Gegenstück bei der eingetragenen Partnerschaft.

Art. 2 *Zweck*

Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge der Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Art. 3 *Mitgliedschaft*

¹ Versichert ist das Personal im Sinn von Art. 1 Abs. 1 lit. d, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht.

² Das Personal, das bei einem Arbeitgeber im Sinn von Art. 1 Abs. 1 lit. b nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbstständigerwerbend ist, wird bei der Kasse versichert. Das Mitglied kann auf diese überobligatorische Versicherung durch eine schriftliche Mitteilung an die Kasse und an den Arbeitgeber verzichten.

³ Nicht obligatorisch versicherte Personen werden auf schriftliches Gesuch freiwillig versichert,

- a. wenn sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern im Sinn von Art. 1 Abs. 1 lit. b weniger als den Mindestlohn gemäss BVG verdienen, und
- b. wenn ihr gesamtes Erwerbseinkommen (unter Einschluss des Erwerbseinkommens, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinn von Art. 1 Abs. 1 lit. b verdient wurde und das gemäss Art. 6 Abs. 2 bei der Kasse nicht versichert werden kann) den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt.

⁴ Der Stadtrat kann in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Personal bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.

⁵ Für Mitglieder des Stadtrates gehen die Bestimmungen des Reglements über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates dieser Verordnung vor.

Art. 4 *Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung*

¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar

- a. für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres,
- b. für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

² Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Kasse und dem angeschlossenen Arbeitgeber. Dauert ein allfälliger Versicherungsunterbruch höchstens drei Monate, bleibt die Risikoversicherung bestehen.

³ Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis. Vorbehalten bleibt die Versicherung der Renten und der Anwartschaften der Pensionierten.

⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber bis zum Ablauf des der Beendigung der Versicherung folgenden Monats, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

Art. 5 *Versicherte Besoldung*

¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss Art. 6, vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag), mindestens aber 60 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes.

² Wird der anrechenbare Jahresverdienst durch Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich der Koordinationsbetrag. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

³ Bei teilinvaliden Versicherten entspricht der Koordinationsbetrag höchstens jenem gemäss Abs. 1 multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung (Art. 36 Abs. 2) auf 100 Prozent ergänzt.

Art. 6 *Anrechenbarer Jahresverdienst*

¹ Der anrechenbare Jahresverdienst entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Er entspricht höchstens dem zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG (Art. 79 c BVG).

² In den Anschlussverträgen kann der maximal anrechenbare Jahresverdienst im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben abweichend definiert werden.

³ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinn dieser Verordnung verdient wurde, kann nicht versichert werden.

Art. 7 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Die Anspruchsberechtigten oder bei Verhinderung ihre Angehörigen haben der Kasse oder deren Vertrauensärztin/Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen.

² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Mitglieder und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind.

³ Die Kasse informiert die Mitglieder jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

Art. 8 *Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts*

Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen dieser Verordnung vor. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit diese Verordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

Art. 9 *Entscheide der Organe der AHV/IV*

¹ Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse die Entscheide zu, welche die Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die Kasse verbindlich.

² Die Kasse prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

³ Die Kasse entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

Art. 10 Anschlussverträge

¹ Der Arbeitgeber gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c schliesst sich der Kasse durch einen Anschlussvertrag mit Wirkung für sein gesamtes Personal an.

² Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die angeschlossenen Arbeitgeber und deren Personal. Die Kasse und der angeschlossene Arbeitgeber können im Anschlussvertrag abweichende Arbeitgeberpläne gemäss Art. 12 vereinbaren.

³ Die Kasse informiert die von angeschlossenen Arbeitgebern versicherten Mitglieder über die Versicherungsbedingungen.

Art. 11 Versicherungspläne

¹ Die Kasse bietet folgende Versicherungspläne an:

	AN-Standardplan	AN-Plan plus	AN-Plan ultra
AG-Plan 100	Standard/100 (Normalplan)	Plan plus/100	Plan ultra/100
AG-Plan 90	Plan Standard/90	Plan plus/90	Plan ultra/90
AG-Plan 80	Plan Standard/80	Plan plus/80	Plan ultra/80

² Grundsätzlich gilt der Normalplan (Standard/100), sofern der Arbeitgeber oder das Mitglied keinen abweichenden Versicherungsplan gewählt hat.

Art. 12 Abweichende AG-Pläne

¹ Der AG-Plan 100 gilt für das Personal der Stadt Luzern und grundsätzlich für jenes der angeschlossenen Arbeitgeber.

² Der angeschlossene Arbeitgeber kann mit der Kasse im Anschlussvertrag die abweichenden AG-Pläne 90 oder 80 vereinbaren. Die individuellen Abweichungen (Anhänge II und III) betreffen die Beiträge der Mitglieder (Art. 49 Abs. 1), die Beiträge der Arbeitgeber (Art. 50) und die Altersgutschriften (Art. 21). Das Verhältnis zwischen den Arbeitgeber- und den Mitgliederbeiträgen ist in allen AG-Plänen gleich.

Art. 13 Abweichende AN-Pläne

¹ Das Mitglied ist grundsätzlich nach dem Standardplan 100, 90 oder 80 versichert.

² Das Mitglied kann sich ab dem massgebenden Alter 32 den AN-Plänen plus oder ultra unterstellen.

³ Die individuellen Abweichungen der AN-Pläne plus und ultra betreffen die Höhe der Mitgliederbeiträge (Art. 49) und der Altersgutschriften (Art. 21). Der Arbeitgeber hat in allen AN-Versicherungsplänen die gleichen Rechte und Pflichten.

⁴ Das gemäss Abs. 2 wahlberechtigte Mitglied kann von der Kasse bis spätestens am 30. November schriftlich den Wechsel in einen anderen AN-Versicherungsplan verlangen. Der Wechsel wird mit Wirkung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres vollzogen.

II. Leistungen

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 14 *Entstehung und Untergang des Anspruchs*

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn das Mitglied beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter. Der Anspruch auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen ruht, solange der Lohn oder ein Taggeld der Kranken- oder Unfallversicherung von mindestens 80 Prozent ausgerichtet wird und der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge für diese Versicherung bezahlt hat.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

Art. 15 *Form der Leistungen*

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresrenten festgelegt und in Raten zu Beginn jedes Monats ausgerichtet.

² Das Mitglied kann verlangen, dass ihm ein Teil seiner Altersleistungen in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet werde. Die Kapitalabfindung beträgt höchstens 50 Prozent seines Altersguthabens. Das Gesuch ist der Kasse spätestens mit der Anmeldung zum Bezug der Altersrente bzw. vor der Vollendung des 65. Lebensjahres einzureichen. Die Alters- und Hinterlassenenrenten, einschliesslich der Teuerungszulage, werden aufgrund des reduzierten Altersguthabens berechnet.

³ Ist das Mitglied verheiratet, wird die Kapitalabfindung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten ausgerichtet.

⁴ Die Kasse kann die Versicherungsleistungen in der Form einer Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Altersrente oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen-/Witwerrente oder die Partnerrente weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Art. 16 *Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile*

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Kürzen oder verweigern die anderen Sozialversicherungsträger ihre Leistungen wegen schweren Selbstverschuldens, werden die ungekürzten Leistungen angerechnet.

³ In Härtefällen kann auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 17 *Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte*

Die Kasse tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

Art. 18 *Vorschussleistungen der Kasse*

¹ Die Kasse kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

² Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

Art. 19 *Abtretungs- und Verpfändungsverbot*

Der Leistungsanspruch kann vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Art. 43 f. bleiben vorbehalten.

Art. 20 *Anpassung der Renten an die Preisentwicklung*

¹ Die Renten werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse periodisch angepasst. Die Pensionskommission prüft die Anpassungsmöglichkeiten jährlich und fällt eine entsprechende Entscheidung.

² Art. 45 Abs. 1 lit. a bleibt vorbehalten.

2. Versicherungsleistungen

a. Altersleistungen

Art. 21 *Altersgutschriften*

¹ Dem Mitglied werden gemäss Normalplan (Standard/100) für jedes Kalenderjahr, während dessen Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

massgebendes Alter	Prozent der versicherten Besoldung
25–31	11,2 Prozent
32–41	14,9 Prozent
42–51	22,4 Prozent
52–65	25,5 Prozent

² Abweichende Altersgutschriften nach den abweichenden Versicherungsplänen bleiben vorbehalten (Anhänge I–III).

³ Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, werden die Altersgutschriften anteilmässig gutgeschrieben.

Art. 22 *Altersguthaben*

¹ Das Altersguthaben besteht aus

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen;
- b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen;
- c. den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen.

² Sofern es die finanzielle Lage der Kasse erlaubt, soll das Altersguthaben im mehrjährigen Durchschnitt zu einem Satz verzinst werden, der die generelle Lohnerhöhung, die dem Personal der Stadt Luzern durchschnittlich gewährt wurde, um rund 2 Prozent übersteigt.

Art. 23 *Anspruch auf Altersrente*

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Altersrente,

- a. wenn es das 58. Lebensjahr vollendet hat und wenn das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist, oder
- b. wenn es das 65. Lebensjahr vollendet hat.

² Solange das Mitglied aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber mindestens den Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG verdient, kann es den Anspruch auf die Altersrente bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Das Altersguthaben wird weiter verzinst. Während des Rentenaufschubs werden weder Beiträge erhoben noch Altersgutschriften vorgenommen. Die Hinterlassenenleistungen werden aufgrund der Altersrente berechnet, auf die das Mitglied bei seinem Tod Anspruch gehabt hätte.

Art. 24 *Höhe der Altersrente*

¹ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem aktuellen Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

² Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
58	5,15
59	5,30
60	5,45
61	5,60
62	5,75
63	5,90
64	6,05
65	6,20

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt. Bei einem Aufschub der Altersrente gemäss Art. 23 Abs. 2 wird der Umwandlungssatz des Mitglieds im Alter 65 für jeden Monat des Aufschubs nach dem Alter 65 um 0,0125 Prozent erhöht.

Art. 25 *Teil-Altersrente*

¹ Das Mitglied kann die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen,

- a. wenn es das 58. Lebensjahr vollendet hat und
- b. wenn sein Beschäftigungsgrad in einem oder mehreren Schritten um mindestens 10 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde. Die Referenzwerte sind der aktuelle und der höchste Beschäftigungsgrad des Mitglieds nach der Vollendung des 58. Lebensjahres.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Referenzwerte gemäss Abs. 1 lit. b geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 24 Abs. 2 in eine Teil-Altersrente umge-

wandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Mitglieds gleichgestellt.

³ Teil-Altersrenten werden nicht rückwirkend ausgerichtet.

Art. 26 *Alters-Kinderrente*

¹ Das Mitglied, das eine ganze Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine ganze Alters-Kinderrente. Bezieht das Mitglied eine Teil-Altersrente, besteht ein anteilmässiger Anspruch.

² Die ganze Alters-Kinderrente entspricht der BVG-Alterskinderrente (Mindestleistungen).

b. Hinterlassenenleistungen

Art. 27 *Anspruch auf Witwen-/Witwerrente*

¹ Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine Rente, wenn die anspruchsberechtigte Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. sie muss beim Tod des Mitglieds für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes des Mitglieds oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen;
- b. sie hat beim Tod des Mitglieds das 40. Lebensjahr vollendet, und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert; die Dauer einer vorangehenden Lebenspartnerschaft im Sinn von Art. 29 wird angerechnet;
- c. sie hat beim Tod des Mitglieds oder spätestens zwei Jahre danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft im Sinn von Art. 29 oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

³ Haben Witwen oder Witwer keinen Rentenanspruch, wird ihnen eine einmalige Abfindung ausgerichtet. Die Abfindung entspricht drei Jahresrenten gemäss Art. 28, beim Tod eines aktiven Mitglieds mindestens dem Todesfallkapital gemäss Art. 32.

Art. 28 *Höhe der Witwen-/Witwerrente*

Die Witwen-/Witwerrente beträgt zwei Drittel

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche das Mitglied Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente des Mitglieds.

Art. 29 *Partnerrente*

¹ Beim Tod eines Mitglieds hat die Person, die mit diesem in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 27, sofern folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Das Erfordernis der gemeinsamen Ehe entfällt;
- b. Die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bestand im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren;

- c. Die Lebenspartner haben auf dem Musterformular, das sie der Kasse vor dem Tod des Mitglieds zugestellt haben, die gegenseitige Beistandspflicht schriftlich vereinbart;
 - d. Die Lebenspartner haben mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente;
 - e. Die anspruchsberechtigte Person reicht der Kasse innert sechs Monaten seit dem Tod des Mitglieds das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind;
 - f. Die anspruchsberechtigte Person bezieht keine Witwen- oder Witwerrente.
- ² Art. 27 Abs. 2 findet Anwendung.

Art. 30 *Rente der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten*

¹ Erfüllt die Person, die vom verstorbenen Mitglied geschieden ist, eine Voraussetzung gemäss Art. 27 Abs. 1, hat sie Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihr gemäss Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht.

² Die Höhe der Rente entspricht:

- a. bei einer Ehedauer von zehn bis zwanzig Jahren: der Witwen-/Witwerrente gemäss BVG (Mindestleistungen);
- b. bei einer Ehedauer von über zwanzig Jahren: der Rente gemäss Art. 28.

³ Hat eine Person gemäss Abs. 1 keinen Rentenanspruch, obwohl die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihr gemäss Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht, erhält sie eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Abs. 2 lit. a oder b.

⁴ Die Leistungen gemäss Abs. 2 und 3 werden gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigen.

⁵ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Art. 31 *Waisenrente*

¹ Die Kinder eines verstorbenen Mitglieds haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche das Mitglied Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente des Mitglieds.

Vollwaisen erhalten die doppelte Rente.

³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens 70 Prozent invalid ist.

⁴ Die Pflegekinder des Mitglieds haben den gleichen Anspruch, sofern das Mitglied für ihren Unterhalt aufkommen musste.

Art. 32 *Todesfallkapital*

¹ Die Kasse richtet beim Tod eines aktiven Mitglieds ein Todesfallkapital in der Höhe von 25 Prozent seines Altersguthabens aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Beim Tod des verstorbenen Mitglieds entstehen keine Ansprüche gemäss Art. 27, Art. 29 oder Art. 30;
- b. Das verstorbene Mitglied hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs. 2;
- c. Die gemäss Abs. 2 lit. b und c anspruchsberechtigten Personen verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod des verstorbenen Mitglieds. Waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Mitglieds werden von Amtes wegen berücksichtigt.

² Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs. 1 sind:

- a. 1. Prioritätengruppe
 - Waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Mitglieds;
- b. 2. Prioritätengruppe
 - Person, mit der das Mitglied während mindestens fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
 - Personen, die vom Mitglied in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
 - Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen;
- c. 3. Prioritätengruppe
 - Nicht waisenrentenberechtigte Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Mitglieds.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn das Mitglied Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

³ Das Mitglied kann der Kasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe (lit. a, b oder c) aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe (lit. a, b oder c) gleichmässig aufgeteilt.

⁴ Personen, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

Art. 33 *Sterbegeld*

Beim Tod eines Mitglieds vergütet die Kasse an die Todeskosten Fr. 5'000.–, sofern gleichzeitig ein Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente (Art. 27), auf eine Waisenrente (Art. 31) oder auf eine Partnerrente (Art. 29) entsteht.

Art. 34 *Kürzung oder Verweigerung der Hinterlassenenleistungen*

Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod des Mitglieds vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

c. Invalidenleistungen

Art. 35 *Anspruch auf Invalidenrente*

¹ Das Mitglied, das das ordentliche AHV-Rentenalter nicht vollendet hat und mindestens zu 40 Prozent invalid ist, hat Anspruch auf eine Invalidenrente.

² Beginn und Veränderung des Anspruchs sowie die Grundsätze zur Festsetzung des Invaliditätsgrades richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Invalidenleistungen der Invalidenversicherung, frühestens mit dem Ende der Lohn-, der Lohnfortzahlung oder der Krankentaggeldzahlung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des Lohnes. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert worden sein.

Art. 36 *Höhe der Invalidenrente*

¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 6,2 Prozent des massgebenden Altersguthabens.

² Die Invalidenrente wird nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Prozenten der ganzen Rente
ab 40 Prozent	25 Prozent
ab 50 Prozent	50 Prozent
ab 60 Prozent	75 Prozent
ab 70 Prozent	100 Prozent

³ Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a. dem Altersguthaben, das das Mitglied bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. den Altersgutschriften nach dem anwendbaren AN-Standardplan (Standard/100, 90 oder 80; Art. 11 ff.), die bis zum Ende des Monats noch fehlen, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet,
- c. dem Zins von 2 Prozent pro Jahr ab dem massgebenden Alter 50 auf den jeweiligen Beträgen gemäss lit. a und b.

Art. 37 *Invaliden-Kinderrente*

¹ Das Mitglied, das eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Das Mitglied, das eine Teil-Invalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine seiner Rentenberechtigung entsprechende Teil-Invaliden-Kinderrente.

Art. 38 *Altersguthaben bei Invalidität*

¹ Das Altersguthaben des Mitglieds, das eine ganze Invalidenrente bezieht, wird (für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit) auf der Grundlage der Altersgutschriften und der versicherten Besoldung gemäss Art. 36 Abs. 3 lit. b weitergeführt.

² Das Altersguthaben des Mitglieds, das eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für ein vollinvalides Mitglied weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Mitglieds gleichgestellt.

Art. 39 *Kürzung oder Verweigerung der Invalidenleistungen*

¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die Invalidenversicherung, sofern die anspruchsberechtigte Person

- a. ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat oder
- b. die Erwerbsunfähigkeit des Mitglieds vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.

3. Austrittsleistungen

a. Freizügigkeitsleistung

Art. 40 *Anspruch auf Freizügigkeitsleistung*

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die obligatorische Versicherung gemäss Art. 4 Abs. 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt vorbehalten. Hat das Mitglied das 58. Lebensjahr vollendet, erhält es die Freizügigkeitsleistung, wenn es schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt. Andernfalls hat es Anspruch auf die Altersrente.

² Die Freizügigkeitsleistung wird ab dem Austritt des Mitglieds mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Kasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

³ Im Fall einer Teilliquidation der Kasse wegen Kündigung eines Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen (Art. 53 d Abs. 3 BVG). Massgebend sind die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.

Art. 41 *Höhe der Freizügigkeitsleistung*

¹ Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vom Mitglied bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalls erworbenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben.

² Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 des FZG entspricht:

- a. den Eintrittsleistungen samt Zinsen;

- b. den vom Mitglied bis zum 31. Dezember 2002 für das Alterssparen und für die Risikoversicherung bezahlten Beiträgen ohne Zins. Hat das Mitglied während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent;
- c. den vom Mitglied nach dem 1. Januar 2003 für das Alterssparen bezahlten Beiträgen mit Zins. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent der für das Alterssparen geleisteten Beiträge pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.

Solange die Kasse die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der den Mindestzinssatz gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG unterschreitet, und solange eine Unterdeckung besteht, wird der Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG gestützt auf diesen tieferen Zinssatz berechnet.

Art. 42 *Übertragung der Freizügigkeitsleistung*

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu der die anspruchsberechtigte Person übertritt.

² Ist dies nicht möglich, hat die austretende Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung länger als sechs Monate seit der Aufforderung, überweist die Kasse die fällige Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung.

³ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

- a. es die Schweiz endgültig verlässt. Art. 25 f FZG bleibt vorbehalten;
- b. es eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- c. die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.
Ist das Mitglied verheiratet, wird die Freizügigkeitsleistung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten in bar ausgerichtet.

b. Freizügigkeitsähnliche Leistungen

Art. 43 *Freizügigkeitsähnliche Leistungen*

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Kasse sind:

- a. Vorbezug gemäss Art. 44;
- b. Verpfändung gemäss Art. 44;
- c. Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche gemäss Art. 22 FZG.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung. Das Sterbegeld (Art. 33) gilt nicht als Vorsorgeleistung im Sinn von Art. 30 d Abs. 1 c BVG.

³ Bei einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder bei der Übertragung von Mitteln infolge Ehescheidung wird das Altersguthaben (und anteilmässig das Altersguthaben gemäss BVG) um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG (Art. 41 Abs. 2 lit. a) wird der ausbezahlte Betrag wie eine negative Eintrittsleistung behandelt.

Art. 44 *Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum*

¹ Das Mitglied kann bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 58. Lebensjahr,

- a. von der Kasse einen Vorbezug verlangen, oder
- b. seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen oder seine Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig

- a. für Wohneigentum für den eigenen Bedarf;
- b. für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die das Mitglied eine selbstgenutzte Wohnung mitfinanziert.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat das Mitglied das 50. Lebensjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die es im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Die Kasse vermittelt dem Mitglied auf Gesuch eine Zusatzversicherung, die die Einbusse der Risikoleistung durch den Vorbezug deckt. Das Mitglied trägt die Kosten der Zusatzversicherung.

4. Zusatzleistungen des Arbeitgebers

Art. 45 *Teuerungsanpassung für das ehemalige Personal der Stadt Luzern*

¹ Die Renten des ehemaligen Personals der Stadt Luzern werden der Teuerung in sinngemässer Anwendung der für das aktive Personal der Stadt Luzern geltenden Regelung angepasst. Zu diesem Grundsatz bestehen folgende Ausnahmen:

- a. Auf den Ausgleich der Teuerung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Altersguthaben der aktiven Mitglieder nicht mindestens zum BVG-Mindestzinssatz verzinst werden.
- b. Während der Dauer von Sanierungsmassnahmen werden die Renten der Teuerung höchstens zu einem Prozentsatz angepasst, der 1 Prozent tiefer ist als die Anpassung der Löhne des aktiven Personals an die Teuerung.

Der Stadtrat setzt die Teuerungsanpassung fest.

² Die Renten werden am 1. Januar des dem Rentenbeginn folgenden Kalenderjahres der Teuerung erstmals angepasst. Sie werden für jeden Monat zwischen dem Rentenbeginn und dem Ende des abgelaufenen Kalenderjahres um einen Zwölftel der Teuerungsanpassung gemäss Abs. 1 erhöht.

³ Abs. 1 und 2 finden auf die AHV-Ersatzrente keine Anwendung. Diese wird im gleichen Ausmass angepasst wie die AHV-Renten.

⁴ Die Teuerungsanpassungen gemäss den Absätzen 1–3 vermindern sich um die von der Kasse gewährte Teuerungsanpassung gemäss Art. 20.

Art. 46 *AHV-Ersatzrente für das ehemalige Personal der Stadt Luzern*

¹ Das ehemalige Personal der Stadt Luzern, das eine ganze Altersrente bezieht, hat ab der Vollendung des 62. Lebensjahres Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente.

² Deren Höhe entspricht folgenden Bruchteilen der maximalen AHV-Altersrente:

Besoldungsklasse	Prozent der AHV-Rente
1 bis 6	95 Prozent
7 bis 8	90 Prozent
9 bis 10	85 Prozent
11 bis 12	80 Prozent
Ab 13	75 Prozent

Wurde der anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden, anteilmässigen Anspruch. Als Beschäftigungsgrad gilt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad des Mitglieds während der letzten Jahre, höchstens während der letzten zehn Jahre, vor dem Altersrentenbezug.

³ Die Person, die eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine ihrer Alters-Rentenberechtigung entsprechende Teil-AHV-Ersatzrente.

⁴ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht.

Art. 47 *Teuerungsanpassung und AHV-Ersatzrente für das ehemalige Personal der angeschlossenen Arbeitgeber*

¹ Die Ansprüche des ehemaligen Personals von angeschlossenen Arbeitgebern auf Teuerungsanpassung und auf die AHV-Ersatzrente richten sich nach dem Anschlussvertrag des ehemaligen Arbeitgebers mit der Kasse.

² Allfällige Ansprüche gemäss Abs. 1 und deren Finanzierung müssen in den Anschlussverträgen vereinbart werden.

Art. 48 *Finanzierung der Zusatzleistungen*

Die Arbeitgeber bezahlen der Kasse für ihr ehemaliges Personal:

- a. die nach den aktuellen versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierten Kosten der Teuerungsanpassungen gemäss Art. 45 und Art. 47 im Zeitpunkt der Zusprechung durch den Stadtrat. Die Arbeitgeber können die Schuld während längstens fünf Jahren durch Ratenzahlungen tilgen. Die Restschuld ist zu Marktbedingungen, mindestens aber zu 4 Prozent, zu verzinsen;
- b. jährlich und nachschüssig die Kosten der laufenden AHV-Ersatzrenten samt Zins.

III. Finanzierung

Art. 49 Beiträge der Mitglieder

¹ Die Mitglieder bezahlen der Kasse gemäss Normalplan (Standard/100) in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
18–24	–	1,5 Prozent	1,5 Prozent
25–31	4,3 Prozent	1,5 Prozent	5,8 Prozent
32–41	5,7 Prozent	1,5 Prozent	7,2 Prozent
42–51	8,5 Prozent	1,5 Prozent	10,0 Prozent
52–65	9,7 Prozent	1,5 Prozent	11,2 Prozent

² Abweichende Beiträge nach den abweichenden Versicherungsplänen bleiben vorbehalten (Anhänge I–III).

³ Der Arbeitgeber zieht die Beiträge der Mitglieder von der Lohnzahlung ab und überweist diese der Kasse.

⁴ Die Beiträge werden monatlich fällig. Sie können von der Kasse auch periodisch auf den mittleren Verfall in Rechnung gestellt werden.

Art. 50 Beiträge des Arbeitgebers

¹ Der Arbeitgeber bezahlt der Kasse gemäss Normalplan (Standard/100) für jedes von ihm versicherte Mitglied in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
18–24	–	2,5 Prozent	2,5 Prozent
25–31	6,9 Prozent	2,5 Prozent	9,4 Prozent
32–41	9,2 Prozent	2,5 Prozent	11,7 Prozent
42–51	13,9 Prozent	2,5 Prozent	16,4 Prozent
52–65	15,8 Prozent	2,5 Prozent	18,3 Prozent

² Abweichende Beiträge nach den abweichenden Versicherungsplänen bleiben vorbehalten (Anhänge I–III).

³ Die Kasse berechnet für jeden Arbeitgeber die von ihm zu bezahlenden Gesamtkosten. Sie stellt diese den Arbeitgebern wie folgt in Rechnung:

- a. Die Kasse berechnet aus den von der Stadt zu bezahlenden Gesamtkosten, aus der Altersstruktur des städtischen Versichertenkollektivs (Stand 31. Dezember des Vorjahres) und aus der Summe der von der Stadt versicherten Besoldungen einen altersunabhängigen Durchschnittsbeitrag pro Mitglied. Sie stellt der Stadt diesen Durchschnittsbeitrag in Rechnung. Allfällige Differenzen zu den von ihr zu tragenden Gesamtkosten werden auf jedes Jahresende ausgeglichen.

b. Die Kasse stellt den angeschlossenen Arbeitgebern die altersabhängigen Beiträge in Rechnung.

⁴ Art. 49 Abs. 3 findet Anwendung. Sanierungsbeiträge gemäss Art. 71 Abs. 1 lit. a bleiben vorbehalten.

Art. 51 *Eintrittsleistungen*

¹ Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistung anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Das Mitglied kann der Kasse jederzeit freiwillige Eintrittsleistungen erbringen.

³ Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Eintrittsleistungen berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Eintrittsleistung entstanden ist. Die Kasse erstattet den Anspruchsberechtigten die freiwillige Eintrittsleistung in diesem Fall zurück.

⁴ Die Kasse kann für freiwillige Eintrittsleistungen einen Mindestbetrag festlegen.

Art. 52 *Beschränkung der freiwilligen Eintrittsleistungen*

¹ Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen zusammen mit dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens, berechnet auf der aktuellen versicherten Besoldung gemäss den Anhängen I–III, nicht überschreiten.

² Bei freiwilligen Eintrittsleistungen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die:

- a. während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
- b. Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
- c. aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

³ Hat ein Mitglied freiwillige Eintrittsleistungen erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

⁴ Hat ein Mitglied Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Eintrittsleistungen erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs nach Art. 30d Abs. 3a BVG nicht mehr zulässig, kann das Mitglied freiwillige Eintrittsleistungen erbringen. Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag gemäss Abs. 3 erreichen.

Art. 53 *Dauer der Beitragspflicht*

¹ Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres des Mitglieds.

² Die Beitragspflicht endet:

- a. wenn die Versicherung endet;
- b. wenn das Mitglied eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente bezieht;
- c. wenn das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 54 *Garantie der Stadt Luzern*

Die Stadt Luzern übernimmt die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden. Der Fall der Teilliquidation der Kasse gemäss Art. 40 Abs. 3 infolge Kündigung eines Anschlussvertrags durch den angeschlossenen Arbeitgeber bleibt vorbehalten.

Art. 55 *Kosten der Verwaltung*

¹ Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung.

² Die Mitglieder der Pensionskommission haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen und für besondere Arbeitsleistungen. Der Stadtrat regelt die Vergütungen.

³ Die Kasse kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einem Mitglied oder von einem Arbeitgeber verursacht wurden, Gebühren nach der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug durch die Gemeinden erheben.

IV. Organisation

1. Pensionskommission

Art. 56 *Allgemeine Aufgaben*

¹ Die Pensionskommission ist das oberste Organ. Sie leitet die Kasse und vertritt diese in allen nicht delegierbaren Aufgaben nach aussen. Sie bestimmt die Gesamtstrategie und überwacht deren Umsetzung. Insbesondere legt sie die Grundsätze in den Bereichen Vorsorge, Vermögensanlagen, Organisation und Kommunikation fest.

² Die Pensionskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass und periodische Überprüfung des Vorsorgekonzepts (enthaltend Grundsätze der Kassenleistungen, der Finanzierung und der Reservenpolitik);
- b. Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse und gegebenenfalls Einleitung von Sanierungsmassnahmen; Anträge an den Stadtrat
- c. Erlass und periodische Überprüfung des Anlagekonzepts (enthaltend die Anlagestrategie und die Anlageorganisation);
- d. Periodische Überwachung der gesamten Anlagetätigkeit;
- e. Erlass des Organisationsreglements;
- f. Erlass des Anlagereglements;
- g. Erlass von Weisungen betreffend die Führung der Kasse, Vermögensverwaltung und -anlage, Teilliquidation (Art. 53 b BVG, Art. 27 b BVV 2), Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven (Art. 48 e BVV 2), Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 49 a BVV 2), Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz (Art. 65 a BVG), Information der Versicherten (Art. 86 b BVG), gelegentlich anfallende Lohnbestandteile;
- h. Wahl des Vizepräsidiums und eines Mitglieds des Ausschusses aus dem Kreise der Personalvertretung der Pensionskommission;
- i. Wahl der Kontrollstelle und der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge;
- j. Einsetzung von Arbeitsgruppen;

- k. Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und der Berichte der Kontrollstelle sowie der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge mit Kenntnisausgabe an den Stadtrat;
- l. Stellungnahme und Vorstösse der Kasse zuhanden des Stadtrates;
- m. Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern;
- n. Behandlung der Anzeige von Klagebegehren;
- o. Festlegung der Zinssätze;
- p. Vorschlag an die Arbeitgeber zur Festsetzung der Teuerungsanpassung;
- q. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die Kasse.

Art. 57 *Zusammensetzung*

¹ Die Pensionskommission besteht aus 13 Personen.

² Sieben Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kasse sein. Ein Mitglied muss zum Personal eines angeschlossenen Arbeitgebers gehören, und ein Mitglied muss alterspensioniert sein.

³ Die übrigen sechs Personen, darunter das Präsidium, ein Mitglied des Ausschusses und eine Vertretung des Personalamts, werden vom Stadtrat gewählt.

⁴ Die Mitglieder der Pensionskommission werden auf Amtsdauer gewählt. Diese entspricht der Amtsdauer des Stadtrates.

⁵ Die Geschäftsführung nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

⁶ Der Pensioniertenverein der Stadt Luzern hat für die Wahl seiner Vertretung in die Pensionskommission ein Vorschlagsrecht.

Art. 58 *Wahlen und Beschlüsse*

¹ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

² Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 59 *Ausschuss*

¹ Präsidium, Vizepräsidium und zwei weitere Mitglieder bilden den Ausschuss.

² Die Aufgaben des Ausschusses werden von der Pensionskommission durch generelle oder konkrete Weisungen umschrieben.

2. Verwaltung

Art. 60 *Geschäftsführung*

¹ Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Sie führt die Kasse nach den Weisungen der Pensionskommission. Sie vertritt die Kasse nach aussen und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Sie nimmt an den Sitzungen der Pensionskommission und des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie erlässt die Kassenbeschlüsse.

² Die Geschäftsführung wird von der Pensionskommission auf Antrag des Stadtrates gewählt. Die Pensionskommission regelt die weitere Organisation der Kasse durch Weisungen.

3. Mitgliederversammlung

Art. 61 *Teilnahme, Aufgaben*

¹ Alle aktiven und alle teilrentenberechtigten Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl von sieben Pensionskommissionsmitgliedern;
- b. Stellungnahme und Anträge der Mitglieder zuhanden der Pensionskommission, insbesondere zu wichtigen Änderungen dieser Verordnung;
- c. Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und vom Bericht der Kontrollstelle.

Art. 62 *Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung*

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss der Pensionskommission oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder statt.

Art. 63 *Einberufung und Durchführung*

¹ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Pensionskommission. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens zwanzig Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung zugestellt. Ist eine Stellungnahme zu einer Änderung dieser Verordnung vorgesehen, wird der Entwurf der Einladung beigelegt.

² Anträge zu traktandierten Geschäften sollen dem Präsidium der Pensionskommission spätestens zehn Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

³ Das Präsidium der Pensionskommission leitet in der Regel die Mitgliederversammlung.

⁴ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

4. Organisationsrechtliche Stellung, Aufsicht, Kontrolle

Art. 64 *Organisationsrechtliche Stellung*

¹ Die Kasse ist eine selbstständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinn des BVG.

² Die Kasse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Luzern mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist Luzern.

Art. 65 *Aufsichtsbehörden*

¹ Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht übt die Aufsicht im Sinn des BVG und der kantonalen Verordnung über die berufliche Vorsorge aus.

² Die zuständige Direktion übt die Dienstaufsicht über die Kasse aus.

Art. 66 *Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Kasse. Sie erstattet der Pensionskommission jährlichen Bericht.

Art. 67 *Expertin/Experte für berufliche Vorsorge*

Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge nimmt mindestens alle drei Jahre die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor und erstattet der Pensionskommission Bericht.

V. Verfahren und Rechtspflege

Art. 68 *Verfahren*

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ist teilweise (§ 8 VRG) anwendbar.

Art. 69 *Beschlüsse*

Die Kasse erlässt über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

Art. 70 *Verwaltungsgerichtliche Klage*

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 BVG.

² Bevor eine Klage eingereicht wird, sollen der Kasse die Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Die Kasse nimmt innert dreissig Tagen zu den Klagebegehren Stellung.

VI. Einführungsbestimmungen

Art. 71 *Sanierungsmassnahmen*

¹ Solange der Deckungsgrad der Kasse weniger als 100 Prozent beträgt, längstens aber bis zum 31. Dezember 2014, gelten folgende Sanierungsmassnahmen:

- a. Die Arbeitgeber
 - bezahlen einen jährlichen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 1 Prozent der Altersguthaben und von 2 Prozent des Rentner-Deckungskapitals der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder;
 - verzinsen der Kasse den jeweiligen versicherungstechnischen Fehlbetrag zum Zinssatz von 4 Prozent pro Jahr; sie tragen die entsprechenden Kosten im Verhältnis der Summe der versicherten Besoldungen der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder;
- b. Die Altersguthaben werden höchstens zu einem Zinssatz verzinst, der den BVG-Mindestzinssatz um 1 Prozent unterschreitet.
- c. Allfällige Teuerungszulagen auf den Renten richten sich nach Art. 45 bzw. nach dem Anschlussvertrag.

Massgebend sind die Werte, die der kaufmännischen Bilanz per 31. Dezember des Vorjahres zugrunde liegen.

² Die Kasse kann überdies die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Art. 72 *Zahlung der Sanierungsbeiträge in Raten*

¹ Die Kasse kann mit angeschlossenen Arbeitgebern, die finanziell nachweislich nicht in der Lage sein werden, ihre Sanierungsbeiträge bei Fälligkeit in voller Höhe zu entrichten, Ratenzahlungen vereinbaren.

² Die Stadt garantiert der Kasse die Bezahlung der vereinbarten Raten. Wird die Stadt aus dieser Garantie in Anspruch genommen, tritt die Kasse ihr die Forderung gegen den angeschlossenen Arbeitgeber im Umfang der von der Stadt erbrachten Leistungen ab.

Art. 73 *Umwandlungssatz*

¹ Für Mitglieder, die seit dem 31. Dezember 2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, gelten vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 die Umwandlungssätze gemäss Anhang IV.

² Der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des tatsächlichen Rücktritts des Mitglieds mit Jahrgang 1950 und älter, das seit dem 31. Dezember 2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert war, darf nicht tiefer sein als der Umwandlungssatz, der bei einem fiktiven Rücktritt per 31. Dezember 2009 anwendbar gewesen wäre.

³ Die Höhe der Invalidenrente entspricht mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

Art. 74 *Beiträge*

¹ Die Mitglieder bezahlen der Kasse gemäss Normalplan (Standard/100) während der Jahre 2010–2012 in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Alter x	2010		2011		2012	
	AN-Beitrag	davon Risiko	AN-Beitrag	davon Risiko	AN-Beitrag	davon Risiko
x ≥ 18	1,80 %	1,80 %	1,60 %	1,60 %	1,50 %	1,50 %
x ≥ 25	7,00 %	1,80 %	6,40 %	1,60 %	5,80 %	1,50 %
x ≥ 32	8,30 %	1,80 %	7,70 %	1,60 %	7,20 %	1,50 %
x ≥ 42	9,65 %	1,80 %	9,85 %	1,60 %	10,00 %	1,50 %
x ≥ 52	10,40 %	1,80 %	10,80 %	1,60 %	11,20 %	1,50 %
x ≥ 63	10,10 %	1,80 %	10,70 %	1,60 %	11,20 %	1,50 %

² Der Arbeitgeber bezahlt der Kasse gemäss AG-Plan 100 während der Jahre 2010–2012 für jedes von ihm versicherte Mitglied in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Alter x	2010		2011		2012	
	AG-Beitrag	davon Risiko	AG-Beitrag	davon Risiko	AG-Beitrag	davon Risiko
x ≥ 18	2,20 %	2,20 %	2,40 %	2,40 %	2,50 %	2,50 %
x ≥ 25	8,20 %	2,20 %	8,80 %	2,40 %	9,40 %	2,50 %
x ≥ 32	10,60 %	2,20 %	11,20 %	2,40 %	11,70 %	2,50 %
x ≥ 42	16,75 %	2,20 %	16,55 %	2,40 %	16,40 %	2,50 %
x ≥ 52	19,10 %	2,20 %	18,70 %	2,40 %	18,30 %	2,50 %
x ≥ 63	19,40 %	2,20 %	18,80 %	2,40 %	18,30 %	2,50 %

Art. 75 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a. Art. 11 bis Art. 13 dieser Verordnung: am 15. November 2009;
- b. die übrigen Bestimmungen: am 1. Januar 2010.

Anhang I zur Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern

AG-Plan 100

Massgebendes Alter	Gutschriften „Standard“	AN-Beitrag	AG-Beitrag	davon		Zusatzbeitrag AN	
				Risiko AN	Risiko AG	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	1,5 %	2,5 %	1,5 %	2,5 %	0,0 %	0,0 %
25–31	11,2 %	5,8 %	9,4 %	1,5 %	2,5 %	0,0 %	0,0 %
32–41	14,9 %	7,2 %	11,7 %	1,5 %	2,5 %	1,0 %	1,0 %
42–51	22,4 %	10,0 %	16,4 %	1,5 %	2,5 %	1,0 %	2,0 %
52–65	25,5 %	11,2 %	18,3 %	1,5 %	2,5 %	2,0 %	4,0 %

Massgebendes Alter	Altersgutschriften		
	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	0,0 %	0,0 %
25–31	11,2 %	11,2 %	11,2 %
32–41	14,9 %	15,9 %	15,9 %
42–51	22,4 %	23,4 %	24,4 %
52–65	25,5 %	27,5 %	29,5 %

AG-Plan 100 (Einkaufstabelle)

Einkauf	Richtwert	Richtwert	Richtwert
Massgebendes	Standard	Plus	Ultra
Alter			
25	11,2 %	11,2 %	11,2 %
26	22,4 %	22,4 %	22,4 %
27	33,6 %	33,6 %	33,6 %
28	44,8 %	44,8 %	44,8 %
29	56,0 %	56,0 %	56,0 %
30	67,2 %	67,2 %	67,2 %
31	78,4 %	78,4 %	78,4 %
32	93,3 %	94,3 %	94,3 %
33	108,2 %	110,2 %	110,2 %
34	123,1 %	126,1 %	126,1 %
35	138,0 %	142,0 %	142,0 %
36	152,9 %	157,9 %	157,9 %
37	167,8 %	173,8 %	173,8 %
38	182,7 %	189,7 %	189,7 %
39	197,6 %	205,6 %	205,6 %
40	212,5 %	221,5 %	221,5 %
41	227,4 %	237,4 %	237,4 %
42	249,8 %	260,8 %	261,8 %
43	272,2 %	284,2 %	286,2 %
44	294,6 %	307,6 %	310,6 %
45	317,0 %	331,0 %	335,0 %
46	339,4 %	354,4 %	359,4 %
47	361,8 %	377,8 %	383,8 %
48	384,2 %	401,2 %	408,2 %
49	406,6 %	424,6 %	432,6 %
50	437,1 %	456,5 %	465,7 %
51	468,3 %	489,0 %	499,4 %
52	503,1 %	526,3 %	538,9 %
53	538,7 %	564,3 %	579,1 %
54	575,0 %	603,1 %	620,2 %
55	612,0 %	642,7 %	662,1 %
56	649,7 %	683,0 %	704,9 %
57	688,2 %	724,2 %	748,5 %
58	727,5 %	766,2 %	792,9 %
59	767,5 %	809,0 %	838,3 %
60	808,4 %	852,7 %	884,5 %

Der maximale freiwillige Einkauf wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.

61	850,0 %	897,2 %	931,7 %
62	892,5 %	942,7 %	979,9 %
63	935,9 %	989,0 %	1029,0 %
64	980,1 %	1036,3 %	1079,1 %
65	1025,2 %	1084,5 %	1130,1 %

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 49 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 50 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. (Es wird also ab dem Alter 50 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt.) Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 49 von 0 Prozent und ab Alter 50 mit 2 Prozent berechnet.

Anhang II zur Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern

AG-Plan 90

Massgebendes Alter	Gutschriften „Standard 90 %“	AN-Beitrag	AG-Beitrag	davon		Zusatzbeitrag AN	
				Risiko AN	Risiko AG	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	1,4 %	2,2 %	1,4 %	2,2 %	0,0 %	0,0 %
25–31	10,1 %	5,2 %	8,5 %	1,4 %	2,2 %	0,0 %	0,0 %
32–41	13,4 %	6,5 %	10,5 %	1,4 %	2,2 %	0,9 %	0,9 %
42–51	20,2 %	9,0 %	14,8 %	1,4 %	2,2 %	0,9 %	1,8 %
52–65	23,0 %	10,1 %	16,5 %	1,4 %	2,2 %	1,8 %	3,6 %

Massgebendes Alter	Altersgutschriften		
	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	0,0 %	0,0 %
25–31	10,1 %	10,1 %	10,1 %
32–41	13,4 %	14,3 %	14,3 %
42–51	20,2 %	21,1 %	22,0 %
52–65	23,0 %	24,8 %	26,6 %

AG-Plan 90 (Einkaufstabelle)

Einkauf	Richtwert	Richtwert	Richtwert
Massgebendes Alter	Standard	Plus	Ultra
25	10,1 %	10,1 %	10,1 %
26	20,2 %	20,2 %	20,2 %
27	30,3 %	30,3 %	30,3 %
28	40,4 %	40,4 %	40,4 %
29	50,5 %	50,5 %	50,5 %
30	60,6 %	60,6 %	60,6 %
31	70,7 %	70,7 %	70,7 %
32	84,1 %	85,0 %	85,0 %
33	97,5 %	99,3 %	99,3 %
34	110,9 %	113,6 %	113,6 %
35	124,3 %	127,9 %	127,9 %
36	137,7 %	142,2 %	142,2 %
37	151,1 %	156,5 %	156,5 %
38	164,5 %	170,8 %	170,8 %
39	177,9 %	185,1 %	185,1 %
40	191,3 %	199,4 %	199,4 %
41	204,7 %	213,7 %	213,7 %
42	224,9 %	234,8 %	235,7 %
43	245,1 %	255,9 %	257,7 %
44	265,3 %	277,0 %	279,7 %
45	285,5 %	298,1 %	301,7 %
46	305,7 %	319,2 %	323,7 %
47	325,9 %	340,3 %	345,7 %
48	346,1 %	361,4 %	367,7 %
49	366,3 %	382,5 %	389,7 %
50	393,8 %	411,3 %	419,5 %
51	421,9 %	440,6 %	449,9 %
52	453,3 %	474,2 %	485,5 %
53	485,4 %	508,5 %	521,8 %
54	518,1 %	543,4 %	558,8 %
55	551,5 %	579,1 %	596,6 %
56	585,5 %	615,5 %	635,1 %
57	620,2 %	652,6 %	674,4 %
58	655,6 %	690,5 %	714,5 %
59	691,7 %	729,1 %	755,4 %
60	728,6 %	768,4 %	797,1 %

Der maximale freiwillige Einkauf wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.

61	766,1 %	808,6 %	839,7 %
62	804,5 %	849,6 %	883,1 %
63	843,6 %	891,4 %	927,3 %
64	883,4 %	934,0 %	972,5 %
65	924,1 %	977,5 %	1018,5 %

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 49 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 50 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. (Es wird also ab dem Alter 50 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt.)

Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 49 von 0 Prozent und ab Alter 50 mit 2 Prozent berechnet.

Anhang III zur Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern

AG-Plan 80

Massgebendes Alter	Gutschriften „Standard 80 %“	AN-Beitrag	AG-Beitrag	davon		Zusatzbeitrag AN	
				Risiko AN	Risiko AG	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	1,2 %	2,0 %	1,2 %	2,0 %	0,0 %	0,0 %
25–31	9,0 %	4,6 %	7,6 %	1,2 %	2,0 %	0,0 %	0,0 %
32–41	11,9 %	5,8 %	9,3 %	1,2 %	2,0 %	0,8 %	0,8 %
42–51	17,9 %	8,0 %	13,1 %	1,2 %	2,0 %	0,8 %	1,6 %
52–65	20,4 %	9,0 %	14,6 %	1,2 %	2,0 %	1,6 %	3,2 %

Massgebendes Alter	Altersgutschriften		
	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	0,0 %	0,0 %
25–31	9,0 %	9,0 %	9,0 %
32–41	11,9 %	12,7 %	12,7 %
42–51	17,9 %	18,7 %	19,5 %
52–65	20,4 %	22,0 %	23,6 %

AG-Plan 80 (Einkaufstabelle)

Einkauf	Richtwert	Richtwert	Richtwert
Massgebendes	Standard	Plus	Ultra
Alter			
25	9,0 %	9,0 %	9,0 %
26	18,0 %	18,0 %	18,0 %
27	27,0 %	27,0 %	27,0 %
28	36,0 %	36,0 %	36,0 %
29	45,0 %	45,0 %	45,0 %
30	54,0 %	54,0 %	54,0 %
31	63,0 %	63,0 %	63,0 %
32	74,9 %	75,7 %	75,7 %
33	86,8 %	88,4 %	88,4 %
34	98,7 %	101,1 %	101,1 %
35	110,6 %	113,8 %	113,8 %
36	122,5 %	126,5 %	126,5 %
37	134,4 %	139,2 %	139,2 %
38	146,3 %	151,9 %	151,9 %
39	158,2 %	164,6 %	164,6 %
40	170,1 %	177,3 %	177,3 %
41	182,0 %	190,0 %	190,0 %
42	199,9 %	208,7 %	209,5 %
43	217,8 %	227,4 %	229,0 %
44	235,7 %	246,1 %	248,5 %
45	253,6 %	264,8 %	268,0 %
46	271,5 %	283,5 %	287,5 %
47	289,4 %	302,2 %	307,0 %
48	307,3 %	320,9 %	326,5 %
49	325,2 %	339,6 %	346,0 %
50	349,6 %	365,1 %	372,4 %
51	374,5 %	391,1 %	399,4 %
52	402,4 %	420,9 %	431,0 %
53	430,8 %	451,3 %	463,2 %
54	459,9 %	482,4 %	496,0 %
55	489,4 %	514,0 %	529,6 %
56	519,6 %	546,3 %	563,8 %
57	550,4 %	579,2 %	598,6 %
58	581,8 %	612,8 %	634,2 %
59	613,9 %	647,1 %	670,5 %
60	646,6 %	682,0 %	707,5 %

Der maximale freiwillige Einkauf wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.

61	679,9 %	717,6 %	745,2 %
62	713,9 %	754,0 %	783,7 %
63	748,6 %	791,1 %	823,0 %
64	783,9 %	828,9 %	863,1 %
65	820,0 %	867,5 %	903,9 %

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 49 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 50 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. (Es wird also ab dem Alter 50 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt.)

Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 49 von 0 Prozent und ab Alter 50 mit 2 Prozent berechnet.

Anhang IV zur Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern

Übergangsumwandlungssatz gemäss Art. 73

Alter	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010
59	5.592	5.583	5.575	5.567	5.558	5.550	5.542	5.533	5.525	5.517	5.508	5.500
60	5.790	5.781	5.771	5.761	5.751	5.742	5.732	5.722	5.713	5.703	5.693	5.683
61	5.989	5.978	5.967	5.956	5.944	5.933	5.922	5.911	5.900	5.889	5.878	5.867
62	6.188	6.175	6.163	6.150	6.138	6.125	6.113	6.100	6.088	6.075	6.063	6.050
63	6.383	6.367	6.350	6.333	6.317	6.300	6.283	6.267	6.250	6.233	6.217	6.200
64	6.449	6.437	6.426	6.414	6.403	6.392	6.380	6.369	6.358	6.346	6.335	6.323
65	6.511	6.502	6.493	6.484	6.476	6.467	6.458	6.449	6.440	6.431	6.422	6.413
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	2011	2011	2011	2011	2011	2011	2011	2011	2011	2011	2011	2011
60	5.674	5.664	5.654	5.644	5.635	5.625	5.615	5.606	5.596	5.586	5.576	5.567
61	5.856	5.844	5.833	5.822	5.811	5.800	5.789	5.778	5.767	5.756	5.744	5.733
62	6.038	6.025	6.013	6.000	5.988	5.975	5.963	5.950	5.938	5.925	5.913	5.900
63	6.188	6.175	6.163	6.150	6.138	6.125	6.113	6.100	6.088	6.075	6.063	6.050
64	6.383	6.367	6.350	6.333	6.317	6.300	6.283	6.267	6.250	6.233	6.217	6.200
65	6.449	6.437	6.426	6.414	6.403	6.392	6.380	6.369	6.358	6.346	6.335	6.323
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	2012	2012	2012	2012	2012	2012	2012	2012	2012	2012	2012	2012
61	5.722	5.711	5.700	5.689	5.678	5.667	5.656	5.644	5.633	5.622	5.611	5.600
62	5.888	5.875	5.863	5.850	5.838	5.825	5.813	5.800	5.788	5.775	5.763	5.750
63	6.038	6.025	6.013	6.000	5.988	5.975	5.963	5.950	5.938	5.925	5.913	5.900
64	6.188	6.175	6.163	6.150	6.138	6.125	6.113	6.100	6.088	6.075	6.063	6.050
65	6.383	6.367	6.350	6.333	6.317	6.300	6.283	6.267	6.250	6.233	6.217	6.200

Anhang 2: Begleitender Bericht Pensionskasse der Stadt Luzern zur Reglementsrevision vom 3. September 2009, dat. 13. März 2009

I. Einleitung, Übersicht

1. Die vorliegende Reglementsrevision dient in erster Linie der langfristigen finanziellen Sicherung der Pensionskasse der Stadt Luzern (PKSL).

Die Umwandlungssätze sind technisch zu hoch. Die Kasse ist strukturell unterfinanziert. Sie erleidet bei jeder Pensionierung namhafte Verluste. Die Umwandlungssätze müssen deshalb von 6,4 % auf 5,9 % im Alter 63 gesenkt werden.

Die Kasse weist per 31. Dezember 2008 einen Deckungsgrad von 85,3 % bzw. ein versicherungstechnisches Defizit von ca. Fr. 170 Mio. aus. Eine Sanierung ist dringend geboten. Alle Beteiligten müssen ihren Sanierungsbeitrag leisten.

- Die aktiven Mitglieder erhalten auf ihren Altersguthaben weniger Zins (1 % weniger als nach dem BVG Mindestzinssatz). Das führt zu Leistungsreduktionen.
- Die pensionierten Mitglieder, deren Renten vom Arbeitgeber der Teuerung angepasst werden, erhalten weniger oder keinen Teuerungsausgleich. Ihre Teuerungszulagen sind während der Dauer der Sanierung 1 % tiefer als die dem aktiven Personal ausgerichtete Teuerungsanpassung.
- Die Arbeitgeber bezahlen einen Sanierungsbeitrag von 1 % der Altersguthaben und von 2 % des Rentner-Deckungskapitals ihrer Mitglieder. Darüber hinaus verzinsen sie das versicherungstechnische Defizit zu 4 %.

2. Die vorliegende Revision bringt auch eine neue Zuständigkeitsordnung für den Erlass der Bestimmungen der PKSL und eine Neugestaltung der parlamentarischen Steuerung der Kasse.

Die berufsvorsorgerechtlichen Bestimmungen werden immer technischer, komplizierter und detaillierter. Sie sollen nicht mehr vom Parlament, sondern vom Stadtrat in der „Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern“ erlassen werden. Der Grosse Stadtrat entlastet sich von der Regelung der Details und konzentriert sich auf die Entscheidung der wichtigen Fragen.

- Die Bestimmungen über die finanziellen Leistungen der Stadt bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Grossen Stadtrates. Damit hat das Parlament die Finanzierung der Kasse im Griff.
- Das Parlament steuert die paritätisch verwaltete Pensionskasse nach den Vorschriften des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling. Die Pensionskasse der Stadt Luzern wird als delegierte Aufgabe von höchster Bedeutung definiert. Die

übergeordneten Ziele werden vom Grossen Stadtrat im Rahmen der Gesamtplanung festgelegt.

Die parlamentarische Führung wird somit auch im Bereich der beruflichen Vorsorge stufengerecht und systemkonform ausgestaltet. Sie wird dadurch wesentlich effizienter.

3. Die weiteren, zahlreichen Änderungen haben weniger entscheidende Bedeutung.

II. Senkung des Umwandlungssatzes (Art. 24 Abs. 2 VoPKSL)

A. Bedeutung und Funktion des Umwandlungssatzes

4. Die Pensionskasse der Stadt Luzern (PKSL, Kasse) ist eine Beitragsprimatkasse. Sie funktioniert wie eine Sparkasse. Für jedes Mitglied wird ein individuelles Altersguthaben geführt. Dieses besteht aus den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den freiwilligen Eintrittsleistungen. Weiter werden dem Altersguthaben jährlich die (altersabhängigen) Altersgutschriften und die Zinsen gutgeschrieben. Bis zur Pensionierung wird auf diese Weise ein Kapital individuell angespart. Das End-Altersguthaben wird bei der Alterspensionierung mit dem Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt.

Der Umwandlungssatz beträgt zurzeit 6,4 %, wenn sich ein Mitglied im Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres pensionieren lässt. Er erhöht oder vermindert sich bei einer späteren oder früheren Pensionierung.

5. Der Umwandlungssatz ist eine statistisch-mathematische Grösse. Er entspricht dem Prozentsatz, mit dem das Altersguthaben umgerechnet werden muss, damit dieses samt den zukünftigen Zinsen ausreicht, um die gewährte Altersrente bis zum statistischen Lebensende des Mitglieds und allfällige Hinterlassenenleistungen zu finanzieren. Der Umwandlungssatz hängt somit insbesondere von zwei Grössen ab: von der Lebenserwartung und vom Zinsniveau.
 - a. Die statistische Lebenserwartung der pensionierten Mitglieder steigt weiter an. Eine Trendwende ist nicht in Sicht. Erfahrungsgemäss steigt die Lebenserwartung von 60- bis 65-jährigen Menschen in der Schweiz durchschnittlich alle 10 Jahre um ein bis zwei Jahre an. Schon aus diesem Grund muss eine weitere Senkung der Umwandlungssätze in Betracht gezogen werden.
 - b. Der Umwandlungssatz hängt sodann vom den mittel- und langfristig erwarteten Vermögensertrag ab. Der Vermögensertrag ist eine wichtige Finanzierungsquelle für die Renten. Aus einem gegebenen Altersguthaben können höhere Leistungen finanziert werden, wenn die „Finanzierungsquelle Vermögensertrag“ ergiebig ist. Folglich ist der Umwandlungssatz umso höher, je höher der erwartete Vermögensertrag ist.

B. Strukturelle Unterfinanzierung der PKSL

- Die heutigen Umwandlungssätze beruhen noch auf einem technischen Zinssatz von 4 %. Die PKSL bilanziert heute aber ihre Rentenverpflichtungen mit einem technischen Zinssatz von 3,5 %. Ein Vermögensertrag von 3,5 % genügt aber nicht, da bei der Bilanzierung keine weitere Sterblichkeitsabnahme eingerechnet ist. Da eine solche aber weiterhin angenommen werden muss, ist ein weiterer Vermögensertrag von 0,5 % notwendig. Die implizite Soll-Rendite der Kasse auf dem Rentnerdeckungskapital beträgt somit 4 %.

Die heutigen Vermögenserträge sind als Folge der aktuellen Finanzkrise sehr gering. Auch die Erwartungen an die mittelfristig möglichen Vermögenserträge müssen reduziert werden. Unter diesen Umständen müsste die Kasse heute realistischerweise mit einem technischen Zinssatz von höchstens 3 % rechnen. Dieser Modellannahme würde dann allerdings ein deutlich tieferer Umwandlungssatz entsprechen.

Die PKSL verwendet somit einen tendenziell zu hohen technischen Zinssatz. Umso wichtiger ist es, dass die Kasse mindestens den (für einen technischen Zinssatz von 3,5 %) richtigen Umwandlungssatz verwendet. Es besteht keine begründete Hoffnung, die Kosten eines zu hohen Umwandlungssatzes durch Vermögenserträge auszugleichen, die über den Modellannahmen liegen.

- Die Umwandlungssätze der PKSL sind heute zu hoch. Die Kasse macht deshalb bei jeder Pensionierung namhafte Verluste. Im Jahr 2008 betrug der Verlust ca. Fr. 3 Mio. Pro Pensionierung entstand im Jahr 2008 ein durchschnittlicher Verlust von rund Fr. 35'000.–. Die Kasse ist damit strukturell unterfinanziert. Erfolgt keine Korrektur, kumulieren sich die Verluste. Die ohnehin problematische finanzielle Lage der Kasse würde sich weiter verschlechtern. Eine Senkung der Umwandlungssätze ist damit dringend geboten.

C. Vorschlag

- Die Umwandlungssätze (UWS) werden wie folgt gesenkt (Art. 24 Abs. 2 VoPKSL):

Rücktrittsalter (Jahr)	UWS alt	UWS VZ 2005	UWS neu
58	–	5,22 Prozent	5,15 Prozent
59	5,60 Prozent	5,35 Prozent	5,30 Prozent
60	5,80 Prozent	5,47 Prozent	5,45 Prozent
61	6,00 Prozent	5,60 Prozent	5,60 Prozent
62	6,20 Prozent	5,74 Prozent	5,75 Prozent
63	6,40 Prozent	5,88 Prozent	5,90 Prozent
64	6,46 Prozent	6,02 Prozent	6,05 Prozent
65	6,52 Prozent	6,18 Prozent	6,20 Prozent

Der Vorschlag lehnt sich somit eng an die neuesten versicherungstechnischen Grundlagen gemäss VZ 2005 an.

Die vorgeschlagenen Umwandlungssätze sind allerdings tiefer als jene nach dem BVG. Indessen stehen auch die bundesrechtlichen Umwandlungssätze in Revision. Nach dem Vorschlag des Bundesrats soll der bundesrechtliche Umwandlungssatz für 65-jährige Personen ab 2011 6,4 % betragen. Die verbleibende Differenz ist insbesondere auf eine höhere Ehegattenrente der PKSL zurückzuführen. Diese beträgt gemäss Art. 21 BVG 60 % und gemäss Art. 28 VoPKSL zwei Drittel der Invaliden- bzw. der Altersrente.

9. Die Umwandlungssätze werden nicht auf einen Schlag, sondern während drei Jahren schrittweise gesenkt. Weiter besteht eine Besitzstandsgarantie für jene Mitglieder, die sich nach heutigem Recht vor dem 31. Dezember 2009 pensionieren lassen könnten. Ihr Umwandlungssatz darf im Zeitpunkt des tatsächlichen Rücktritts des Mitglieds nicht tiefer sein als der Umwandlungssatz, der bei einem fiktiven Rücktritt per 31. Dezember 2009 anwendbar gewesen wäre (Art. 73 VoPKSL, Anhang IV). Dieser Vorschlag ist fair und verhindert einen Pensionierungsschub per 31. Dezember 2009.

D. Auswirkungen

10. Die tieferen Umwandlungssätze führen zu einer deutlich spürbaren Senkung der Renten. Heute besteht das Leistungsziel der Kasse in einer Altersrente von ca. 60 % der versicherten Besoldung im Alter 63,5. Neu wird dieses Leistungsziel modellmässig erst im Alter 65 erreicht. Die Leistungen werden durchschnittlich um etwa 8,5 % gesenkt. Die Altersrente eines Mitglieds mit einem Altersguthaben von Fr. 600'000.– beträgt bei einer Pensionierung im Alter 62 heute Fr. 37'200.–. Nach neuem Recht beträgt sie noch Fr. 34'500.–.
11. Es wäre theoretisch möglich, ein Absinken des Rentenniveaus zu verhindern und die Senkung der Umwandlungssätze durch andere Massnahmen zu kompensieren. Zu diesem Zweck müssten die Altersgutschriften und die Beiträge um 8,5 % erhöht werden. Weiter müssten alle Altersguthaben um 8,5 % erhöht werden. Die Arbeitgeber müssten der Kasse unter diesem Titel per 31. Dezember 2009 den Betrag von Fr. 42,1 Mio. bezahlen. Vor allem im Hinblick auf die kommenden Sanierungsleistungen dürfte ein solcher Vorschlag weder die Zustimmung der Mitglieder finden noch politisch konsensfähig sein. Unter diesen Umständen wird auf einen Kompensationsvorschlag verzichtet.

III. Sanierungsmassnahmen (Art. 71 VoPKSL)

A. Sanierungsbedarf

12. Die Kasse hatte per 31. Dezember 2008 einen Deckungsgrad von ca. 85,3 %. Bei Gesamtverpflichtungen von ca. Fr. 1'140 Mio. besteht ein versicherungstechnisches Defizit von ca. Fr. 170 Mio. Damit besteht ein dringender und grosser Sanierungsbedarf.

13. Die schlechte finanzielle Lage der Kasse ist in erster Linie auf die aktuelle Krise der Finanzmärkte zurückzuführen. Die Pensionskassen der Schweiz haben im Jahr 2008 durchschnittlich 13,25 % ihres Vermögens verloren (CS PK-Index). Mit einer Einbusse von 11,72 % hat die PKSL ein vergleichsweise gutes Ergebnis erzielt.

Im Unterschied zu den meisten anderen Pensionskassen hatte die PKSL aber schon vor dem Beginn der Finanzkrise einen ungenügenden Deckungsgrad. Das hat historische Gründe. Die PKSL wurde per 1. Januar 2001 mit einer Wertschwankungsreserve von nur 3,9 % in die Selbstständigkeit entlassen (Art. 69 Abs. 2 lit. b Reglement PKSL). Rückblickend betrachtet war dieser Zeitpunkt ungünstig. Anders ausgedrückt waren die Wertschwankungsreserven für die Entlassung in die Selbstständigkeit zu diesem Zeitpunkt zu niedrig. In den Jahren 2001–2003 schlitterten die Aktienmärkte in eine erste Krise (Platzen der sog. Internet-Blase). Als Folge davon fiel der Deckungsgrad der Kasse auf 91,8 % (per März 2003). Anschliessend erholte sich die Börse. Auch die PKSL profitierte von der Börsenhausse. Sie konnte den Deckungsgrad aber nur bis auf 100,1 % steigern (per Ende 2007). Damit verfügte sie bei weitem nicht über genügend Wertschwankungsreserven, um die heutige Finanzkrise ohne Sanierung zu überstehen.

14. Eine Unterdeckung von 15 % löst bei jeder Kasse einen Sanierungsbedarf aus. Bei Kassen mit einem ungünstigen Rentner-Aktiven-Verhältnis besteht aber ein grösserer Handlungsbedarf, da die Rentnerinnen und Rentner aus bundesrechtlichen Gründen nicht oder nur beschränkt in die Sanierung einbezogen werden können.

Die PKSL weist ein ungünstiges Rentner-Aktiven-Verhältnis auf (Rentnerdeckungskapital: 632,2 Mio. Franken; Altersguthaben der Aktiven: 509 Mio. Franken). Zwar können die pensionierten Mitglieder der PKSL aus besonderen Gründen (siehe unten) zum Teil in die Sanierung einbezogen werden. Trotzdem bleibt die Sanierung schwierig. Zur Illustration der Grössenordnung diene ein Beispiel. Würde die Kasse von den aktiven Mitgliedern einen Sanierungsbeitrag von 1 % der versicherten Besoldung erheben, würde diese Massnahme einen Sanierungsbeitrag von 1,79 Mio. Franken pro Jahr erbringen. Dem steht jedoch ein versicherungstechnisches Defizit von etwa 170 Mio. Franken entgegen. Daran zeigt sich, dass drastische Sanierungsmassnahmen angezeigt sind.

15. Für die Sanierung gelten folgende Grundsätze:
- Die Sanierungsmassnahmen müssen wirksam sein. Sie müssen die Möglichkeit eröffnen, die Unterdeckung innert absehbarer Frist zu beseitigen. Daran haben alle Beteiligten ein hohes Interesse.
 - Alle Beteiligten müssen ihren Sanierungsbeitrag erbringen. Mit Bezug auf die Arbeitgeber und die aktiven Mitglieder ist dies klar. Die Rentnerinnen und Rentner können in die Sanierung einbezogen werden, soweit der Arbeitgeber ihnen eine Teuerungsanpassung ausrichtet oder finanziert.

- Die finanziellen Lasten der Sanierung werden von den aktiven und den pensionierten Mitgliedern einerseits und von den Arbeitgebern andererseits zu gleichen Teilen getragen. Dies gilt jedenfalls für Arbeitgeber, die ihren pensionierten Mitgliedern Teuerungszulagen ausrichten. Zusätzlich verzinsen die Arbeitgeber das jeweils bestehende versicherungstechnische Defizit.

B. Sanierungsmassnahmen

16. Die Sanierung ist dringend. Die Sanierungsmassnahmen müssen – zusammen mit der neuen Verordnung – per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden. Grundsätzlich müssen sie so lange aufrechterhalten werden, bis die Kasse einen Deckungsgrad von 100 % wieder erreicht. Wann dies der Fall sein wird, ist nicht voraussehbar. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung an den Finanzmärkten ab. Normalerweise könnte man damit rechnen, dass die Krise überwunden wird und die Börsenkurse wieder ansteigen. Dafür gibt es aber keine Sicherheit.

Zeitlich unbestimmte Sanierungsmassnahmen sind weder den Arbeitgebern noch den Mitgliedern zumutbar. Die Sanierungsmassnahmen werden deshalb auf fünf Jahre beschränkt. Sollten sie – wegen der Erreichung der 100 % igen Deckung – nicht schon vorher aufgehoben worden sein, fallen sie am 31. Dezember 2014 dahin. Über eine allfällige Verlängerung müsste zu diesem Zeitpunkt erneut politische entschieden werden.

17. Die aktiven Mitglieder finanzieren ihren Teil der Sanierungsmassnahmen nicht durch Sanierungsbeiträge, sondern durch Leistungskürzungen. Während der Dauer der Sanierungsmassnahmen werden die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der 1 % unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt. Die Minderverzinsung der Altersguthaben führt zu Leistungskürzungen. Geht man davon aus, dass die Sanierung bzw. die Minderverzinsung einige Jahre andauern wird, nehmen diese Leistungskürzungen ein erhebliches Ausmass an. Die Hauptlast fällt auf die älteren Mitglieder. Sie verfügen über hohe Altersguthaben, deren Minderverzinsung besonders stark ins Gewicht fällt.
18. Auch die pensionierten Mitglieder leisten ihren Beitrag an die Sanierung durch Leistungskürzungen. Grundsätzlich werden die Renten der Teuerung gleich angepasst wie die Löhne des aktiven Personals. Während der Dauer der Sanierung wird die Teuerung aber höchstens zu einem Prozentsatz angepasst, der 1 % tiefer ist als die Anpassung der Löhne des aktiven Personals an die Teuerung (Art. 45 VoPKSL). Auch diese Massnahme führt zu empfindlichen Leistungseinbussen, wenn die Sanierung lange dauert.

Die Teuerungsanpassung ist nur für die Stadt obligatorisch. Die grössten angeschlossenen Arbeitgeber (vbl, ewl) und weitere Arbeitgeber wie Xundheit/Xundheit HMO, ZSO

Pilatus, Tiefgarage Bahnhofplatz AG haben sich der Regelung für die Stadt jedoch angeschlossen. Insgesamt erhalten ca. 85 % aller pensionierten Mitglieder den Teuerungsausgleich. Allerdings richten viele kleinere angeschlossene Arbeitgeber keine Teuerungszulagen aus. Deren pensionierte Mitglieder können an der Sanierung nicht beteiligt werden, da das Bundesrecht dies ausschliesst (Art. 65 d Abs. 2 lit. b BVG). Die betreffenden Arbeitgeber haben den Sanierungsbeitrag ihrer pensionierten Mitglieder selbst zu übernehmen (vgl. unten).

19. Die Arbeitgeber bezahlen zunächst einen Sanierungsbeitrag von 1 % des Altersguthabens der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder. Dies spiegelt den Sanierungsbeitrag der aktiven Mitglieder. Die Minderverzinsung der Altersguthaben der aktiven Mitglieder entspricht 1 % des Altersguthabens (5,09 Mio. Franken). Dadurch wird eine Opfersymmetrie geschaffen.
20. Die Arbeitgeber bezahlen sodann einen Sanierungsbeitrag von 2 % des Rentner-Deckungskapitals der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder. Dies entspricht nicht dem Sanierungsbeitrag der pensionierten Mitglieder. Deren Verzicht auf den Teuerungsausgleich entspricht (höchstens) 1 % des Rentner-Deckungskapitals (Fr. 6,32 Mio.). Dies bedarf der Erklärung.

Der Beitrag der Arbeitgeber von 2 % des Rentner-Deckungskapitals gemäss Art. 71 Abs. 1 lit. a VoPKSL ist auf die Stadt und auf die angeschlossenen Arbeitgeber zugeschnitten, die den pensionierten Mitgliedern den Teuerungsausgleich normalerweise ausrichten oder finanzieren. Während der Dauer der Sanierung richten diese Arbeitgeber den Teuerungsausgleich nicht (oder nicht in voller Höhe) aus und sparen damit Leistungen in der Höhe von (höchstens) 1 % des Rentner-Deckungskapitals. Bei einem Sanierungsbeitrag von „nur“ 1 % des Rentner-Deckungskapitals würden sich die Arbeitgeber somit unter diesem Titel an der Sanierung wirtschaftlich überhaupt nicht beteiligen. Folglich ist ein Sanierungsbeitrag von 2 % angemessen. Er führt zu tatsächlichen sanierungsbedingten Mehrleistungen dieser Arbeitgeber von nur 1 % des Rentner-Deckungskapitals. Damit ist das Gleichgewicht zur Leistung der pensionierten Mitglieder hergestellt. Für Arbeitgeber, die ihren Rentnerinnen und Rentnern keine oder nur tiefere Teuerungszulagen ausrichten oder finanzieren, bedeutet die Regelung aber eine echte wirtschaftliche Belastung. Sie müssen den Sanierungsbeitrag anstelle ihrer pensionierten Mitglieder übernehmen.

21. Die Arbeitgeber haben während der Dauer der Sanierungsmassnahmen zusätzlich das versicherungstechnische Defizit mit 4 % zu verzinsen. Der Gesamtbetrag wird im Verhältnis der versicherten Besoldungen der aktiven Mitglieder jedes Arbeitgebers verteilt.

Diese zusätzliche Massnahme dient der Stabilisierung. Sie ist erforderlich, um ein weiteres Absinken des Deckungsgrads nach Möglichkeit zu verhindern und die Dauer der Sanierung abzukürzen. Dieser „überparitätische“ Sanierungsbeitrag ist den Arbeitgebern zumutbar. Erstens haben die Mitglieder für die besondere Schwierigkeit der Sanierung der PKSL (nämlich für das ungünstige Rentner-Aktiven-Verhältnis) nicht einzustehen. Zweitens ist die Höhe des bestehenden versicherungstechnischen Defizits nicht zuletzt darauf zurück zu führen, dass die Ausfinanzierung im Jahr 2000 – rückblickend betrachtet – etwas knapp war. Die Finanzen, die in diesem Zusammenhang gespart wurden, sind jetzt für die Sanierung einzusetzen.

C. Kosten der Sanierung

22. Konkret leisten die Beteiligten pro Jahr folgende Beiträge:

Beitrag	Mitglied	AG	Total
1 % Altersguthaben	5,09 Mio.	5,09 Mio.	10,18 Mio.
1 % Rentner-DK	6,32 Mio.		6,32 Mio.
2 % Rentner-DK		12,64 Mio. ³	12,64 Mio.
Verzinsung		6,80 Mio. ⁴	6,80 Mio.
Total	11,41 Mio.	24,53 Mio.	35,94 Mio.

Zu Beginn der Sanierung fliessen der Kasse somit finanzielle Mittel in der Höhe von 24,53 Mio. Franken pro Jahr zu. Die Beiträge der Mitglieder erfolgen in der Form von Leistungskürzungen. Die PKSL profitiert von der Minderverzinsung der Altersguthaben in dem Sinn, als ihre berufsvorsorgerechtlichen Verpflichtungen um 5,09 Mio. Franken pro Jahr weniger anwachsen. Der Verzicht der Rentnerinnen und Rentner auf den Teuerungsausgleich kommt den Arbeitgebern zugute, die diesen normalerweise ausrichten. Die finanziellen Leistungen der Arbeitgeber betragen somit bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht 24,53 Mio. Franken. Vielmehr müssen die Beträge abgezogen werden, die diese Arbeitgeber durch die Streichung oder die Minderung des Teuerungsausgleichs einsparen.

³ Dieser Betrag entspricht nicht den sanierungsbedingten Mehrkosten der Arbeitgeber. Die Arbeitgeber, welche den Teuerungsausgleich normalerweise ausrichten, tun dies während der Sanierung nicht und sparen damit die entsprechenden Beträge ein. Diese müssen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise abgezogen werden.

⁴ Dieser Betrag wurde aufgrund eines versicherungstechnischen Defizits von Fr. 170 Mio. berechnet. Er wird sich parallel zur Verkleinerung dieses Defizits vermindern.

IV. Effiziente parlamentarische Steuerung der PKSL

A. Problem

23. Die PKSL ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Luzern. Sie wird durch die Pensionskommission geführt. Diese ist die paritätische Verwaltung, die gemäss BVG aus der Vertretung der Arbeitgeber und der Versicherten besteht und das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung bildet. Die paritätische Verwaltung trägt die Verantwortung für die Pensionskasse und erlässt grundsätzlich auch deren reglementarischen Bestimmungen.

Bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen lässt das Bundesrecht zurzeit noch Ausnahmen zu. Die öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen, die Träger einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse sind, können deren reglementarische Bestimmungen selbst erlassen. Allerdings sollen auch die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen in Zukunft selbstständiger werden. Nach dem Entwurf des Bundesrats zur Änderung des BVG betreffend die „Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen“ sollen die Gemeinwesen nur noch entweder über die Beiträge oder über die Versicherungsleistungen bestimmen können.

24. Die Vorschriften über die berufliche Vorsorge werden immer komplizierter, technischer und detaillierter. Das BVG wird in immer kürzeren Abständen revidiert. Die Stadt muss alle diese Revisionen in ihrem Reglement nachvollziehen. In der Stadt Luzern erlässt der Grosse Stadtrat das Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern. Folglich muss jede Reglementsänderung dem Parlament vorgelegt werden. Jede Änderung unterliegt überdies dem fakultativen Referendum.

Diese Lösung hat Nachteile. Das Parlament muss alle technischen Details selbst entscheiden. Dies auch dann, wenn diese keine politische Tragweite haben und ausschliesslich versicherungstechnischen Sachverstand erfordern. Die Änderungsverfahren sind überdies sehr aufwendig. Aus diesem Grund gilt im Kanton Luzern seit Langem eine andere Zuständigkeitsordnung. Der Regierungsrat erlässt die „Verordnung über die Luzerner Pensionskasse“. Der Kantonsrat genehmigt die finanziellen Leistungen der Arbeitgeber.

B. Vorschlag

25. Nach dem Vorschlag soll die parlamentarische Steuerung der PKSL stufengerecht und effizient ausgestaltet werden. Das Parlament soll sich von den Details entlasten und nur die wichtigen Fragen entscheiden. Das geschieht durch zwei Massnahmen:
- a. Das Parlament verzichtet auf den Erlass des „Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern“. Der Grosse Stadtrat delegiert dem Stadtrat die Kompetenz zum Erlass der berufsvorsorgerechtlichen Bestimmungen der PKSL. Damit kann der Stadtrat die „Verord-

nung über die Pensionskasse der Stadt Luzern“ in Zukunft in eigener Kompetenz erlassen und verändern. Die Verordnungsbestimmungen über die finanziellen Leistungen der Stadt unterliegen jedoch der Genehmigung durch den Grosse Stadtrat. Dadurch hat das Parlament die Finanzierung der Kasse im Griff.

Rechtlich wird diese Massnahme durch die Aufhebung des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern, durch die Schaffung einer Delegationsbestimmung in Art. 38a des Personalreglements der Stadt Luzern und durch den Erlass der Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Luzern (VoPKSL) umgesetzt. Weiter hat der Grosse Stadtrat die Vorschriften von Art. 45 (Teuerungsanpassung für das ehemalige Personal der Stadt Luzern), Art. 46 (AHV-Ersatzrente für das ehemalige Personal der Stadt Luzern), Art. 50 (Beiträge des Arbeitgebers), Art. 54 (Garantie der Stadt Luzern), Art. 71 (Sanierungsmassnahmen) und Art. 74 Abs. 2 (übergangsrechtliche Beitragsregelung) zu genehmigen.

- b. Weiter soll die PKSL in den allgemeinen Controllingkreislauf zwischen dem Grossen Stadtrat und dem Stadtrat einbezogen werden. Die PKSL ist aber keine normale Organisationseinheit der Stadtverwaltung. Als Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG verfügt sie über eine gewisse Selbstständigkeit und wird von der paritätischen Verwaltung gemäss Art. 51 BVG geführt. Die PKSL ist somit keine interne Organisationseinheit, sondern eine externe Leistungserbringerin. Folglich ist das Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004 (städt. Rechtssammlung Nr. 0.5.1.1.3) anwendbar.

Die PKSL wird als delegierte Aufgabe von höchster Bedeutung im Sinn des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling definiert (Änderung von Art. 1 der Verordnung des Grossen Stadtrates über die delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung). Damit übt der Grosse Stadtrat die strategische Steuerung und Oberaufsicht über die Tätigkeiten des Stadtrates im Bereich der beruflichen Vorsorge aus. Er beschliesst die übergeordneten Ziele, welche die Stadt mit Bezug auf die Pensionskasse verfolgt, im Rahmen der Gesamtplanung. Auf diese Weise kann der Grosse Stadtrat alle politischen Fragen entscheiden und entsprechende Vorgaben machen. Gleichzeitig entlastet er sich von der Regelung der versicherungstechnischen Details. Das ist stufengerecht und effizient.

V. Individuelle Versicherungspläne

A. Individuelle Arbeitgeber-Pläne (Art. 12 VoPKSL)

- 26. Bis anhin bietet die Kasse grundsätzlich nur einen Versicherungsplan an. Allerdings können die angeschlossenen Arbeitgeber im Anschlussvertrag gewisse Abweichungen vereinbaren (Art. 10 a Reglement PKSL).

Neu bietet die Kasse für die Arbeitgeber drei Versicherungspläne an. Grundsätzlich gilt der Arbeitgeber-Plan 100 (AG-Plan 100). Er wird im Verordnungstext normiert. Er gilt für die Stadt und für alle angeschlossenen Arbeitgeber, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

Die angeschlossenen Arbeitgeber können im Anschlussvertrag den AG-Plan 90 oder den AG-Plan 80 wählen. Diese abweichenden Arbeitgeberpläne werden in den Anhängen II und III normiert. Sie können vom AG-Plan 100 nur mit Bezug auf die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie bezüglich der Altersgutschriften abweichen. Weitere Abweichungen, insbesondere mit Bezug auf das AG/AN-Beitragsverhältnis von 62 % zu 38 %, sind nicht möglich. AG-Plan 90 bedeutet, dass die Beiträge und die Altersgutschriften 90 % der Beiträge und der Altersgutschriften gemäss AG-Plan 100 betragen. Analoges gilt für den AG-Plan 80. Als Folge der tieferen Beiträge und Altersgutschriften resultieren tiefere Altersguthaben und entsprechend tiefere Versicherungsleistungen.

27. Die Kasse kommt mit der Einführung von zwei weiteren Arbeitgeberplänen einem Wunsch aus dem Kreis der angeschlossenen Arbeitgeber nach. Für einige angeschlossene Arbeitgeber sind die vergleichsweise hohen Arbeitgeberbeiträge der PKSL ein echtes wirtschaftliches Problem. Aus diesem Grund haben sie bereits Kündigungen erwogen. Durch die Einführung einer flexibleren Regelung will die Kasse diesen Druck abbauen. Weiter will sie durch diese Massnahme auch für weitere Arbeitgeber attraktiv werden, die öffentliche Interessen erfüllen und sich deshalb der Kasse anschliessen können (Art. 1 Abs. 1 lit. c VoPKSL). Die Kasse erhofft sich von weiteren Anschlüssen insbesondere eine Verbesserung des Rentner-Aktiven-Verhältnisses.

B. Individuelle Arbeitnehmer-Pläne (Art. 13 VoPKSL)

28. Die Kasse wird auch für die Mitglieder individuelle Versicherungspläne anbieten. Grundsätzlich gilt der Standardplan. Er wird im Verordnungstext normiert und gilt für alle Mitglieder, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Mitglieder können sich ab dem Alter 32 durch eine schriftliche Erklärung den Plänen „Plus“ oder „Ultra“ unterstellen. Diese werden in den Anhängen II und III normiert. Die abweichenden AN-Pläne können vom Standardplan nur mit Bezug auf die Mitgliederbeiträge und die Altersgutschriften abweichen. Weitere Abweichungen sind nicht möglich. Die Mitglieder bezahlen somit höhere Beiträge und erhalten höhere Altersgutschriften. Folglich schaffen sie ein höheres Altersguthaben und erhalten entsprechend höhere Versicherungsleistungen. Die Planwahl des Mitglieds hat auf den Arbeitgeber grundsätzlich keinen Einfluss. Dieser hat nach allen AN-Versicherungsplänen die gleichen Rechte und Pflichten und bezahlt insbesondere die gleichen Beiträge. Allerdings führen die individuellen Versicherungspläne für die Arbeitgeber in dem Sinn zu Mehr-

kosten, als höhere Versicherungsleistungen höhere Teuerungszulagen und höhere Sanierungsbeiträge verursachen.

Im AG-Plan 100 wirkt sich die Planwahl wie folgt aus (für weitere AG-Pläne: vgl. Anhänge II und III VoPKSL):

Massgebendes Alter	Altersgutschriften			Zusatzbeitrag AN	
	„Standard“	„Plus“	„Ultra“	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
25–31	11,2 %	11,2 %	11,2 %	0,0 %	0,0 %
32–41	14,9 %	15,9 %	15,9 %	1,0 %	1,0 %
42–51	22,4 %	23,4 %	24,4 %	1,0 %	2,0 %
52–65	25,5 %	27,5 %	29,5 %	2,0 %	4,0 %

29. Die individuellen AN-Pläne steigern die Attraktivität der Kasse für die Mitglieder. Diese können sich eine höhere Altersrente oder einen früheren Rentenbezug vorfinanzieren. Der Standardplan hat als Leistungsziel eine Altersrente von ca. 60 % der versicherten Be-
soldung im Alter 65. Dieses Leistungsziel kann modellmässig mit dem Plan „Plus“ im Al-
ter 63,5 und mit dem Plan „Ultra“ sogar im Alter 63 erreicht werden. Darüber hinaus er-
öffnen die individuellen AN-Pläne weitere Einkaufsmöglichkeiten in die berufliche Vor-
sorge, die steuerlich absetzbar sind.

C. Übersicht (Art. 11 VoPKSL)

30. Aus den angebotenen Wahlmöglichkeiten der Arbeitgeber und der Mitglieder ergeben sich folgende Kombinationsmöglichkeiten:

	AN-Standardplan	AN-Plan plus	AN-Plan ultra
AG-Plan 100	Standard/100 (Normalplan)	Plan plus/100	Plan ultra/100
AG-Plan 90	Plan Standard/90	Plan plus/90	Plan ultra/90
AG-Plan 80	Plan Standard/80	Plan plus/80	Plan ultra/80

VI. Flexibilisierung des Rücktrittsalters (Art. 23 VoPKSL)

31. Heute kann die Altersrente frühestens ab dem Alter 59 bezogen werden (Art. 19 Abs. 1 lit. a Reglement PKSL). In Zukunft wird diese Regelung flexibler. Neu kann ein Mitglied seine Altersrente bereits ab dem Alter 58 beziehen (Art. 23 Abs. 1 lit. a VoPKSL). Dies entspricht dem Wunsch gewisser Mitglieder, die ihren Ruhestand länger geniessen wol-
len. Die neue Regelung eröffnet aber auch dem Arbeitgeber eine zusätzliche Flexibilität.

Er kann mitarbeitende Personen in begründeten Ausnahmefällen schon ab dem Alter 58 entlassen, den erforderlichen Einkauf in die Pensionskasse finanzieren und ihnen damit eine angemessene Altersvorsorge sichern.

32. Heute muss die Altersrente spätestens im Alter 65 bezogen werden (Art. 19 Abs. 1 lit. b Reglement PKSL). Dies auch dann, wenn das Mitglied über das Alter 65 hinaus bei seinem Arbeitgeber arbeitet. Diese Einschränkung ist nicht mehr gerechtfertigt. Einerseits ist der Rentenaufschub für die Kasse kostenneutral, wenn sie einen versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz hat. Andererseits sprechen Gründe des Arbeitsmarkts für mehr Flexibilität. Als Folge der Alterspyramide dürfte das Angebot an jungen Arbeitskräften mittelfristig knapp werden. Die Arbeitskraft und die Erfahrung der über 65-jährigen Personen dürften deshalb auf dem Arbeitsmarkt zunehmend gefragt sein. Die Pensionskassen sollen solche Entwicklungen nicht behindern.

Nach dem Entwurf (Art. 23 Abs. 2 VoPKSL) kann das Mitglied seine Altersrente bis zum Alter 70 aufschieben, wenn und solange es aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber mindestens den BVG-Mindestlohn verdient. Die Versicherung ist beitragsfrei. Es werden keine Altersgutschriften vorgenommen. Das Altersguthaben wird aber verzinst, und das Mitglied profitiert vom anwendbaren Umwandlungssatz, der mit zunehmendem Alter immer mehr ansteigt.

VII. Neue Staffelung der Altersgutschriften, der Umwandlungssätze und der Beiträge

A. Altersgutschriften und Umwandlungssätze (Art. 21 Abs. 1, 24 Abs. 2 VoPKSL)

33. Das heutige Versicherungsmodell ist auf das Rentenalter 62 ausgerichtet. Pensionierungen im Alter 62 werden gefördert, während Altersrücktritte zu einem späteren Zeitpunkt weniger lukrativ sind. Die Altersgutschriften steigen bis zum Alter 62 und sinken dann von 26,6 % auf 17,0 % ab (Art. 17 Abs. 1 Reglement PKSL). Auch die Umwandlungssätze steigen bis zum Alter 62 um 0,2 % pro Jahr an, nachher nur noch um 0,06 % pro Jahr (Art. 19 Abs. 2 Reglement PKSL).

Die Privilegierung des Rücktrittsalters 62 ist in der heutigen Zeit ein falsches Signal. Weiter stimmt sie mit den Modellannahmen der Kasse nicht mehr überein. Das offizielle Rentenalter der Kasse ist das Alter 65 (Art. 1 Abs. 1 lit. k VoPKSL). In diesem Alter wird das Leistungsziel einer Altersrente von ca. 60 % der versicherten Besoldung im Normalplan (AG-Plan 100/Standard) modellmässig erreicht. Folglich muss die Privilegierung des Rücktrittsalters 62 abgeschafft werden. Die Staffelung der Altersgutschriften (Art. 21 Abs. 1 VoPKSL) und der Umwandlungssätze (Art. 24 Abs. 2 VoPKSL) wurden auch aus diesem Grund leicht verändert.

B. Beiträge (Art. 49 f. VoPKSL)

34. Die Veränderung der Altersgutschriften führt auch zu einer Änderung der Beitragsstaffelung. Zudem wurde ein „Schönheitsfehler“ der heutigen Beitragsregelung beseitigt. Das AG/AN-Beitragsverhältnis von 62 % zu 38 % ist heute ein Durchschnittswert, bezogen auf den gesamten Mitgliederbestand. Die einzelnen Altersgruppen weisen jedoch sehr unterschiedliche AG/AN-Beitragsverhältnisse auf. Tendenziell bezahlt der Arbeitgeber für die Älteren mehr als für die Jungen. Dies ist nicht ideal und soll deshalb geändert werden. Nach der neuen Beitragsstaffelung besteht das AG/AN-Beitragsverhältnis von 62 % zu 38 % in allen Altersgruppen. Der Systemwechsel verändert jedoch die Höhe der gesamten Arbeitgeber- und Mitgliederbeiträge nur marginal.

VIII. Änderung der Partnerrente (Art. 29 VoPKSL)?

35. Die Partnerrente wurde aus den Bestimmungen über die Witwen-/Witwerrente herausgelöst. Sie ist neu in Art. 29 VoPKSL geregelt. Die Partnerrente wurde neu formuliert und mit Verfahrensbestimmungen ergänzt. Im Wesentlichen entspricht sie jedoch der heutigen Lösung. Anspruch besteht nur, wenn die Lebenspartner mindestens ein gemeinsames Kind mit einem Anspruch auf Waisenrente haben.
36. Die SP-Fraktion hat mit der Motion Nr. 369 2004/2009 die berufsvorsorgerechtliche Gleichstellung der (über fünf Jahre dauernden) Partnerschaft mit der Ehe gefordert. Dieser Vorschlag muss politisch diskutiert werden. Er entspricht einem aktuellen Trend. Partnerschaften erfüllen in der Gesellschaft zum Teil die gleiche Funktion wie die Ehe. Sie sind die kleinste und wichtigste Zelle im sozialen Netz. Die Partner haben eine Beistandspflicht und entlasten dadurch die staatlichen und kirchlichen Hilfsangebote.

Diese Gleichstellung verursacht jedoch zusätzliche Kosten. Der Vorschlag führt zu einer Erhöhung der Risikobeiträge von 0,2 % und zu einer Senkung des Umwandlungssatzes von 0,1 % (vom absoluten Wert).

37. Der Vorschlag der SP könnte wie folgt umgesetzt werden:

Art. 29 Partnerrente

¹ Beim Tod eines Mitglieds hat die Person, die mit ihm vor dessen Tod ununterbrochen seit mindestens 5 Jahren in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft gelebt hat, Anspruch auf eine Partnerrente, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie muss beim Tod des Mitglieds für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes des Mitglieds oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen.
- b. Sie hat beim Tod des Mitglieds das 40. Lebensjahr vollendet.
- c. Sie hat beim Tod des Mitglieds oder spätestens zwei Jahre danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Die anspruchsberechtigte Person hat überdies folgende Voraussetzungen gemeinsam zu erfüllen:

- a. Sie ist mit dem Mitglied nicht verwandt.
- b. Sie hat mit dem Mitglied auf dem Musterformular, das der Kasse vor dessen Tod zugestellt wurde, eine gegenseitige Beistandspflicht schriftlich vereinbart;
- c. Sie reicht der Kasse innert sechs Monaten seit dem Tod des Mitglieds das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- d. Sie bezieht keine Witwen- oder Witwerrente.

² Im Übrigen finden Art. 27 Abs. 2 und 3 sinngemäss Anwendung.

Weiter müssten die Art. 24 Abs. 2 (Höhe der Altersrente), Art. 36 Abs. 1 (Höhe der Invalidenrente), Art. 49 Abs. 1 (Beiträge der Mitglieder), Art. 50 Abs. 1 (Beiträge des Arbeitgebers), die Anhänge I–III (Beiträge nach den individuellen Versicherungsplänen und Übergangsbeiträge) und Art. 74 (Übergangsumwandlungssätze gemäss Anhang IV) angepasst werden.

IX. Weitere Änderungen

A. Aufhebung der freiwilligen Risikoversicherung (Art. 5 Reglement PKSL)

38. Durch den Abschluss einer freiwilligen Risikoversicherung können die Mitglieder die Risikoversicherung (Tod, Invalidität) nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung während höchstens fünf Jahren weiterführen. Die freiwillige Risikoversicherung dient in erster Linie der Überbrückung von Ausbildungszeiten, in denen kein Lohn verdient wird und demzufolge auch keine obligatorische Versicherung besteht.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass für eine freiwillige Risikoversicherung kein Bedarf besteht. Ein allfälliger Bedarf wird in der Regel durch eine private Versicherung gedeckt. Da die Führung der freiwilligen Risikoversicherung überdies administrativ aufwendig ist, soll sie ersatzlos aufgehoben werden.

B. Aufhebung der Anmeldefrist für die Kapitalabfindung (Art. 15 Abs. 2 VoPKSL)

39. Die Mitglieder können einen Teil ihrer Altersleistungen (50 % des Altersguthabens) in der Form einer Kapitalabfindung beziehen. Bis anhin mussten sie das entsprechende Gesuch spätestens ein Jahr vor dem Bezug der Altersrente einreichen. Für diese Anmeldefrist spricht die Tatsache, dass die Mitglieder gehäuft im letzten Jahr ihres aktiven Berufslebens erkranken. Sie sollen – in Anbetracht des bereits verwirklichten Risikos – nicht mehr die Kapitaloption wählen können. Die Anmeldefrist dient somit dem Selbstschutz der Pensionskasse.

Die Problematik der Vorschrift besteht jedoch darin, dass viele Mitglieder die Anmeldefrist nicht kennen und sie deswegen verpassen. Sie verlangen die Kapitalabfindung in guten Treuen zusammen mit der Anmeldung zum Rentenbezug. Das führte zu Problemen und zu unnötigen Härten. Die Anmeldefrist soll deshalb abgeschafft werden. Neu muss das Gesuch um die Ausrichtung einer Kapitalabfindung zusammen mit der Anmeldung zum Rentenbezug gestellt werden. Wird der Rentenbezug aufgeschoben, ist die Anmeldung vor der Vollendung des 65. Altersjahrs einzureichen.

C. Reduktion der Alters-Kinderrenten (Art. 26 Abs. 2 VoPKSL)

40. Das Mitglied, das eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente. Die Kinderrente der PKSL beträgt heute 20 % der Altersrente des Mitglieds für ein Kind, 35 % für zwei und 45 % für drei und mehr Kinder. Kumulativ dazu besteht ab den AHV-Rententalter ein Anspruch auf eine Kinderrente gemäss AHVG. Diese beträgt 40 % der entsprechenden AHV-Altersrente. Bei mehreren Kinder werden die Ansprüche kumuliert (Art. 22^{ter}, 35^{ter} AHVG). Als Kind im Sinn dieser Bestimmung gelten Personen unter 18 Jahren sowie Personen bis Alter 25, sofern diese in Ausbildung stehen (Art. 25 AHVG).

Als Folge des gesellschaftlichen Wandels kommt es häufig vor, dass Rentner mehrere Kinder in Ausbildung haben. Das führt – zusammen mit den Kinderrenten der AHV – zu sehr hohen Leistungen, die sozial nicht erforderlich sind. Die Kinderrenten der PKSL sollen deshalb auf die BVG-Minimalleistungen reduziert werden.

D. Freiwillige Eintrittsleistungen – Missbrauchsklausel (Art. 51 Abs. 2 VoPKSL)

41. Nach bisherigem Recht können die Mitglieder freiwillige Eintrittsleistungen in die Kasse einbringen, sofern nicht vorher ein Ereignis eingetreten ist, das Anspruch auf Kassenleistungen begründen kann (Art. 46 Reglement PKSL). Diese Vorschrift ist eine Missbrauchsklausel. Mitglieder, die bereits ernsthaft erkrankt sind und mit einer Invalidität rechnen müssen, können sich nicht mehr in die Kasse einkaufen und dadurch ihre Risikoleistungen erhöhen.

Die Bestimmung bietet Schwierigkeiten in der Anwendung. Es ist von Vorneherein schwer festzustellen, ob eine allenfalls bereits bestehende Krankheit später zu einer Invalidität oder sogar zum Tod führen wird.

Die neue Formulierung vermeidet diese prognostische Entscheidung. Grundsätzlich nimmt die Kasse alle freiwilligen Eintrittsleistungen ohne Prüfung des Gesundheitszustands entgegen. Tritt aber ein Invaliditäts- oder Todesfall ein, prüft die Kasse rückblickend, ob die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, schon vor der Bezahlung der freiwilligen Eintrittsleistung entstanden ist. Ist dies der Fall, werden die Risikoleistungen ohne Berücksichtigung der freiwilligen Eintrittsleistun-

gen berechnet. Die Kasse erstattet die freiwillige Eintrittsleistung in diesem Fall den Anspruchsberechtigten zurück. Damit ist das Anwendungsproblem gelöst. Allfällige Missbräuche können wirksam bekämpft werden.

E. Gebührenerhebung in ausserordentlichen Fällen (Art. 55 Abs. 3 VoPKSL)

42. Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung. Die Verwaltungskosten sind durch die Risikobeiträge der Arbeitgeber und der Mitglieder gedeckt. Daran wird sich grundsätzlich nichts ändern. Die Kasse wird für die Erbringung der reglementarischen Leistungen (z. B. WEF-Vorbezug, Leistungsberechnungen in einem vertretbaren Rahmen) auch in Zukunft keine Gebühren erheben.

Es gibt jedoch Fälle, in denen ein Arbeitgeber oder ein Mitglied die Kassenverwaltung in wirklich ausserordentlicher Weise in Anspruch nimmt (z. B. querulatorische Begehren). Für ausserordentliche Zusatzaufwendungen der Kasse können in Zukunft Gebühren nach der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug durch die Gemeinden erhoben werden. Wie die Erfahrungen anderer Kassen zeigen, trägt schon die gesetzliche Möglichkeit zur Erhebung von Gebühren dazu bei, dass die Begehren um Zusatzabklärungen der Kasse in der Regel in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden können.

F. Änderungen formeller Art

43. Der Revisionsentwurf sieht zahlreiche weitere Änderungen vor. Diese haben keine erhebliche materielle Bedeutung und werden hier nicht kommentiert. Interessierte können sich mit allfälligen Fragen jederzeit an die Kasse wenden.

X. Kosten der Revision

44. Die Senkung des Umwandlungssatzes und die neue Beitragsstaffelung werden kostenneutral umgesetzt. Hingegen verursachen die Sanierungsmassnahmen erhebliche Kosten. Diese wurden im Kapitel III.C.22 dargestellt.

Inhaltsverzeichnis Bericht Pensionskasse

I. Einleitung, Übersicht	53
II. Senkung des Umwandlungssatzes (Art. 24 Abs. 2 VoPKSL)	54
A. Bedeutung und Funktion des Umwandlungssatzes	54
B. Strukturelle Unterfinanzierung der PKSL	55
C. Vorschlag	55
D. Auswirkungen	56
III. Sanierungsmassnahmen (Art. 71 VoPKSL)	56
A. Sanierungsbedarf	56
B. Sanierungsmassnahmen	58
C. Kosten der Sanierung	60
IV. Effiziente parlamentarische Steuerung der PKSL	61
A. Problem	61
B. Vorschlag	61
V. Individuelle Versicherungspläne	62
A. Individuelle Arbeitgeber-Pläne (Art. 12 VoPKSL)	62
B. Individuelle Arbeitnehmer-Pläne (Art. 13 VoPKSL)	63
C. Übersicht (Art. 11 VoPKSL)	64
VI. Flexibilisierung des Rücktrittsalters (Art. 23 VoPKSL)	64
VII. Neue Staffelung der Altersgutschriften, der Umwandlungssätze und der Beiträge	65
A. Altersgutschriften und Umwandlungssätze (Art. 21 Abs. 1, 24 Abs. 2 VoPKSL)	65
B. Beiträge (Art. 49 f. VoPKSL)	66
VIII. Änderung der Partnerrente (Art. 29 VoPKSL)?	66
IX. Weitere Änderungen	67
A. Aufhebung der freiwilligen Risikoversicherung (Art. 5 Reglement PKSL)	67
B. Aufhebung der Anmeldefrist für die Kapitalabfindung (Art. 15 Abs. 2 VoPKSL)	67
C. Reduktion der Alters-Kinderrenten (Art. 26 Abs. 2 VoPKSL)	68
D. Freiwillige Eintrittsleistungen – Missbrauchsklausel (Art. 51 Abs. 2 VoPKSL)	68
E. Gebührenerhebung in ausserordentlichen Fällen (Art. 55 Abs. 3 VoPKSL)	69
F. Änderungen formeller Art	69
X. Kosten der Revision	69

Verzeichnis der Aktenauflage zum B+A 22 vom 3. Juni 2009

Aktenauflage bei der Stadtkanzlei, Büro 3.331, 3. Stock

Pensionskasse der Stadt Luzern

- **Neue Zuständigkeitsordnung**
 - **Langfristige finanzielle Sicherung**
 - **Sanierungsmassnahmen**
-
- Auswertung der Vernehmlassung mit Original-Stellungnahmen
 - Schreiben Pensionskasse der Stadt Luzern vom 6. Mai 2009 betr. verkürzte Kündigungsfrist

Luzern, 3. Juni 2009